



2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 12  
Mag. G/Opp

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Dienstag, dem 22. März 2022 im Barockschloss Mistelbach, Museumgasse 4, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 15. März 2022 einberufen wurde

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 20.58 Uhr

### Anwesend:

#### ÖVP:

Bürgermeister Erich Stubenvoll, Vorsitzender;  
die StadträtInnen Andrea Hugl, Dora Polke, Peter Harrer, und Josef Schimmer;  
die GemeinderätInnen Christian Balon MSc, Heidemarie Winna, Martina Galler,  
Wolfgang Inhauser, Elisabeth Kastner, Ing. Josef Thalhammer, Margit Bader, Alexander Weik,  
Walter Hiller, Michael Schamann, Herwig Schmidhuber und Claudia Pfeffer;

#### SPÖ:

Vizebürgermeister Manfred Reiskopf;  
die StadträtInnen Roswitha Janka und Josef Strobl;  
die GemeinderätInnen Mag. Matthias Rausch, BA, Bernhard Schmatzberger,  
Christoph Rabenreither und Monika Mayer;

#### LaB:

Stadtrat Dr. Friedrich Brandstetter;  
die Gemeinderäte Mag. Heinrich Krickl und Patrick Lehnert;

#### Grüne:

Stadträtin Martina Pürkl;  
die GemeinderätInnen Philippa Markovics und Dr. Hans Georg Feichtinger;

#### FPÖ:

Gemeinderätin Elke Liebminger;

#### NEOS:

Stadtrat Leo Holy;

### Ferner anwesend:

Rechnungsdirektor Dieter Englisch, MSc MBA (bis TOP 8.)

### Entschuldigt:

Stadtrat Florian Ladengruber;  
die Gemeinderäte Franco Gullo, Ing. Martin Schreibvogel, Günther Hödl und Jürgen Fenz;



## **Tagesordnung:**

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 15.12.2021
- 02.) Bericht des Bürgermeisters
- 03.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 04.) Bestellung eines Ortsvorstehers
- 05.) Änderung der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015
- 06.) Festlegung der Kriterien für die Wesentlichkeit von Budgetabweichungen, Änderung
- 07.) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2021 sowie Rücklagendotierungen
- 08.) Rechnungsabschluss 2021
- 09.) Subventionsansuchen
- 10.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 11.) Bebauungsplan, Änderung 45, Verordnung NEU
- 12.) Seniorenausflug
- 13.) 100 Jahre Niederösterreich - Bezirksfest
- 14.) Straßenbau
- 15.) Grundverkehr
- 16.) Kleinkommassierung Lanzendorf
- 17.) Förderrichtlinien
- 18.) Feuerwehrangelegenheiten
- 19.) Öffentliches Gut
- 20.) Ukraine-Hilfe
- 21.) Unterstützung durch „Mistelbach Vielwert-Gutschein“

Nicht öffentliche Sitzung:

---

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zur Tagesordnung erfolgt keine Wortmeldung und gilt diese somit als genehmigt.

### **Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 15.12.2021**

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 15. Dezember 2021 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses als genehmigt.

### **Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters**

#### **a) Verordnungsprüfung**

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen vom 18. Oktober 2021 überprüft und zur Kenntnis genommen.



## **b) Verwaltungsverfahren Eisenbahngesetz**

Die Rechtsanwaltskanzlei Marschitz & Beber berichtet mit Schreiben vom 25. Jänner 2022, dass in gegenständlicher Angelegenheit wieder ein Verhandlungstermin des Landesverwaltungsgerichtes anberaumt wurde und zwar für den 15. Februar 2022. Weiters wurde die Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft samt Vorlage von Abrechnungsurkunden zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2022 berichtet die Kanzlei Marschitz & Beber über die Verhandlung vom 15. Februar 2022 und stellt klar, dass die gegenständliche Verhandlung lediglich den Bahnkilometer 56,334 betroffen hat, weil der Bahnkilometer 55,800 bereits gänzlich im Sinne der Stadtgemeinde Mistelbach entschieden wurde.

Die Verfahren für die beiden anderen Bahnkilometer 57,381 sowie 81,814 ruhen derzeit, weil hier eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ausständig ist. Beim Bahnkilometer 56,334 (Bahnübergang neben Haltestelle Mistelbach Stadt) vertritt das Landesverwaltungsgericht auf Grund der letzten Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes nunmehr die Rechtsmeinung, hierüber eine Kostenentscheidung treffen zu müssen. Bei der vorgenannten Verhandlung wurde die Unschlüssigkeit der Unterlagen der ÖBB aufgezeigt und wurde der ÖBB vom Gericht aufgetragen, binnen zweimonatiger Frist eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Das Gericht hat die Verhandlung daher auf vorerst unbestimmte Zeit vertagt. Das Gericht möchte aber gerne wissen, ob für den Fall, dass es zu einem Zuspruch kommt, die Gemeinde die allenfalls zu leistenden Zahlungen in jährlichen Raten oder auf einmal zu leisten zu gedenken würde. Dies hat Auswirkungen für die entsprechende Verzinsung.

Nach Rücksprache mit der Finanzdirektion wurde der Kanzlei Marschitz & Beber mitgeteilt, dass allenfalls zu leistende Zahlungen für die gegenständliche Eisenbahnkreuzung auf einmal beglichen werden sollen.

## **c) Straßen- und Brückenbau, Unterstützung von Gemeindeaufgaben - Bedarfszuweisungsmittel der NÖ Landesregierung**

Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner hat mitgeteilt, dass sie in der Sitzung der NÖ Landesregierung am 14. Dezember 2021 Bedarfszuweisungsmittel für die Stadtgemeinde Mistelbach in der Höhe von € 10.000,- für Straßen- und Brückenbau und € 130.000,- für die Unterstützung von Gemeindeaufgaben eingebracht hat.

## **d) Berichtigungen der Eröffnungsbilanz lt. § 84a NÖ GO 1973**

Im Gemeinderat vom 15. Dezember 2021 wurden Änderungen der Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020 beschlossen, welche teilweise nicht notwendig waren und deshalb auch nicht umgesetzt wurden.

Folgende Anlagen wurden vom Gemeinderat zur Nacherfassung beschlossen:



| EZ   | KG               | GST-Nr | Nutzung            | Fläche    | Wert / m2 | Wert gesamt         |
|------|------------------|--------|--------------------|-----------|-----------|---------------------|
| 2560 | 15034 Paasdorf   | 5804   | Verkehrsanlage     | 5.375     | 1,00      | € 5.375,00          |
| 2560 | 15034 Paasdorf   | 6360   | Verkehrsanlage     | 2.277     | 1,00      | € 2.277,00          |
| 2053 | 15028 Mistelbach | 2690/1 | Wald               | 608.184   | 0,05      | € 30.409,20         |
| 2053 | 15028 Mistelbach | 2693/1 | Wald               | 964.737   | 0,05      | € 48.236,85         |
| 2053 | 15028 Mistelbach | 2713/1 | Wald               | 1.723.858 | 0,05      | € 86.192,90         |
| 2053 | 15028 Mistelbach | 2715/1 | Wald               | 644.763   | 0,05      | € 32.238,15         |
| 1106 | 15002 Atzelsdorf | 1255/3 | Verkehrsanlage     | 129       | 1,00      | € 129,00            |
| 1032 | 15005 Ebendorf   | 834/4  | Gärten             | 172       | 56,00     | € 9.632,00          |
| 827  | 15018 Hoberndorf | 1292   | Landwirtschaft     | 80        | 2,87      | € 229,60            |
| 519  | 15025 Ladendorf  | 1805/1 | Verkehrsanlage     | 52        | 1,00      | € 52,00             |
| 519  | 15025 Ladendorf  | 3839/1 | Wald               | 541       | 0,96      | € 519,36            |
| 519  | 15025 Ladendorf  | 3839/2 | Wald               | 95.903    | 0,96      | € 92.066,88         |
| 5652 | 15028 Mistelbach | 897/1  | Verkehrsanlage     | 13.400    | 1,00      | € 13.400,00         |
| 5652 | 15028 Mistelbach | 897/3  | Landwirtschaft     | 1.055     | 3,30      | € 3.481,50          |
| 5652 | 15028 Mistelbach | 897/28 | Verkehrsanlage     | 1.843     | 1,00      | € 1.843,00          |
| 1868 | 15034 Paasdorf   | 6182   | Gewässer *         | 950       | 4,60      | € 4.370,00          |
| 1868 | 15034 Paasdorf   | 6186   | Gewässer *         | 755       | 4,60      | € 3.473,00          |
| 1868 | 15034 Paasdorf   | 6629   | Gewässer *         | 483       | 4,60      | € 2.221,80          |
| 2463 | 15034 Paasdorf   | 5804   | Sonst. Schienen ** | 5375      | 1,80      | € 9.675,00          |
| 2464 | 15035 Paasdorf   | 6360   | Sonst. Schienen ** | 2277      | 1,80      | € 4.098,60          |
|      |                  |        |                    |           |           | <b>€ 349.920,84</b> |

Die Grundstücke in den ersten beiden hellbraun markierten Zeilen mit EZ 2560 der Tabelle sind ident mit den letzten beiden grün markierten Positionen mit EZ 2463 und 2464. Die grün markierten Positionen wurden anhand von Eckkosten ermittelt, weshalb diese Methode in der Eröffnungsbilanz bevorzugt verwendet werden muss. Die korrekte EZ ist bei beiden Grundstücken 2560.

Im Rechnungsabschluss 2021 wurden die hellbraun markierten Zeilen nicht nacherfasst, weil dies sonst zu einer Doppelerfassung geführt hätte.

#### e) KIGA „Erich Bärli-Straße“/3. Gruppe, Beihilfen vom Schul- und Kindergartenfonds

Vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds liegen die Zusagen für folgende Förderungen vor:

NÖ Landeskindergarten „Erich Bärli-Straße“ – 3. Gruppe:  
Förderung der Einrichtung € 8.100,--

NÖ Landeskindergarten „Erich Bärli-Str.“ – 3. Gruppe:  
Baukosten (Annuitätenzuschuss) in der Höhe von 7 % Zinsen  
für ein förderbares Darlehen in Höhe von € 138.600,--



#### **f) Kleinkindgruppe „Rappel-Zappel“, Investitionskostenzuschuss**

Mit Schreiben vom 20. Mai 2021 gab das Amt der NÖ Landesregierung bekannt, dass eine Investitionskostenförderung für die neue Gruppe der Kleinkindbetreuungseinrichtung „Rappel-Zappel“ bewilligt wird. Die Investitionskosten für Gruppe 1 und Gruppe 2 waren getrennt darzustellen, da die Kosten für die bestehende Gruppe, welche bereits bei ihrer Errichtung einen Investitionskostenzuschuss erhielt, nicht gefördert werden.

Mit Schreiben vom 25. November 2021 teilt das Amt der NÖ Landesregierung mit, dass ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von € 69.750,10 zur Auszahlung gebracht wird.

#### **g) Kindergruppe „Rappel-Zappel“, Personalkostenförderung**

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 informiert das Amt der NÖ Landesregierung, dass für das Kindergartenjahr 2021/22 ein Förderbetrag in Höhe von € 24.558,-- gewährt wird.

#### **h) YOU BEST Jugendberatungsstelle Jahresbericht 2021**

Am 6. Dezember 2021 kamen DSA Herbert Aschauer vom Verein Tender und Mag. Karina Kraus von YOU BEST ins Rathaus, um den Jahresbericht 2021 vorzulegen. Der Bedarf an Zuwendung und die allgemeine Stimmungslage unter den Jugendlichen hat sich durch die anhaltende pandemische Lage im letzten Jahr leider nicht verbessert.

Mag. Kraus hält es für sehr wichtig, den Jugendpark als Treffpunkt aufrecht zu erhalten und eventuell Feuerholz zum Grillen seitens der Stadtgemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (könnte beim Bauhof abgeholt werden oder bereits vor Ort regengeschützt und mit Zahlenschloss gesichert deponiert werden) Eventuell könnte der Name „Jugendpark“ in „Jugendgrillplatz“ umbenannt werden.

Es wäre längerfristig im Interesse der Jugend in Mistelbach, die beiden Jugendzentren JUZ und Eisschiff zu schließen und am Standort Eisschiff in anderer Form, im Idealfall als teilbetreutes Jugendzentrum und für alle Jugendlichen in Mistelbach frei zugänglich, umzusetzen.

Es liegt ein Konzept für den Aufbau eines teilbetreuten Jugendtreffs von Verein Tender/ You Best vor, Projektstart wäre September 2022, mit 2 Öffnungstagen pro Woche.

Die Kosten für Aufbau und Etablierung belaufen sich auf € 15.000,-- von September bis Dezember 2022. Für den weiteren Betrieb liegen die Kosten für 2023 bei ca. € 45.990,--. Diesbezüglich ist für 21. April ein weiterer Besprechungstermin geplant.

#### **i) Liese Prokop-Frauenpreis 2022**

Auch 2022 wird wieder der Liese Prokop-Frauenpreis an Frauen verliehen, die durch ihren Dienst in der Alten- und Krankenpflege, in der Kinderbetreuung, als Pädagoginnen oder im sozialen Umfeld, aber auch in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft oder Technologie, Kunst, Kultur und Medien Großartiges vollbringen.

Insgesamt werden zwölf Frauen ausgezeichnet, an die der mit € 10.000,-- dotierte Liese Prokop-Frauenpreis verliehen wird. Es gibt vier Kategorien, in denen online auf <https://liese-prokop-frauenpreis.at/einreichung/> bis 15. Juli 2022 eingereicht werden kann.



## **j) Viertelfestival Niederösterreich 2022**

Folgende Projekte wurden bei der Stadtgemeinde bis jetzt eingereicht und werden unterstützt:

- „Luftblick“ (Projektpräsentation der Luftbilddaufnahmen von charakteristischen Formen, Linien und Muster der Weinviertler Kulturlandschaft) des Vereins Iepschi – Miete M-Zone 8. - 24. Juli 2022 und gemeindeeigene mediale Unterstützung
- Jackson war auch nie da! Stationen-Theater in Mistelbach, Temporäres Denkmal für drei Frauen, Verein Plattform für Vielfalt – Miete Barockschlössl 12. - 14. Mai 2022 und gemeindeeigene mediale Unterstützung.

## **k) riz up NÖ Ost GmbH, 46. ordentliche Generalversammlung**

Am Freitag, dem 26. November 2021, fand die 46. ordentliche Generalversammlung der riz up NÖ Ost GmbH via MS Teams statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls
4. Bericht der Geschäftsführerin
5. Finanzielle Lage der Gesellschaft
6. Budget 2022
7. riz up Intercompany – Liquiditätshilfen – Beschlussfassung
8. Allfälliges

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nahm Wirtschaftsstadtrat Peter Harrer an der Generalversammlung teil. Die Niederschrift wurde dem GRA 6 Protokoll angehängt.

## **l) MIMA-Generalversammlung**

Am Mittwoch, dem 15. Dezember 2021, fand die letzte MIMA-Generalversammlung im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Mistelbach statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorstellung CITIES-App
3. Update MIMA-Zieldefinitionsworkshop
4. Mistelbacher Eiszauber + WinterDeck
5. Besprechung Leerstandoffensive
6. Ausblick 2022
7. Allfälliges

Das Protokoll der MIMA-Generalversammlung wurde dem GRA 6-Protokoll angehängt bzw. auf die GemeindeCloud gestellt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



### **Zu 3.) Bericht des Prüfungsausschusses**

Gemeinderätin Liebminger berichtet dem Gemeinderat gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung, dass der Prüfungsausschuss am **16. März 2022** eine Sitzung im Rathaus der Stadtgemeinde Mistelbach mit folgender Tagesordnung durchgeführt hat:

- 1.) Begrüßung durch die Prüfungsausschussvorsitzende
- 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3.) Prüfungsthema:
  - a) Rechnungsabschluss 2021
  - b) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2021 sowie Rücklagendotierungen
- 4.) Anfragen und Anregungen
- 5.) Anfertigung des Protokolls und anschließende Unterfertigung aller anwesenden Fraktionen
- 6.) Ende (Uhrzeit)

Der Prüfungsausschuss hat den gesamten Rechnungsabschluss intensiv besprochen und sich für die hervorragende Vorbereitung der Unterlagen bedankt. Der Rechnungsabschluss 2021 und die außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2021 sowie Rücklagendotierungen wurden vom Prüfungsausschuss einstimmig genehmigt.

Wir empfehlen, dass die zukünftigen Prüfungsausschüsse weiterhin so gut vorbereitet und sämtliche Fragen zur vollsten Zufriedenheit der Prüfungsausschussmitglieder beantwortet werden, um so viele Unklarheiten wie möglich schon im Vorfeld der darauffolgenden Gemeinderatssitzung auszuräumen.

Das genehmigte Protokoll der Sitzung vom 16. März 2022 ist angeschlossen und wird zur Kenntnis gebracht.

### **Zu 4.) Bestellung eines Ortsvorstehers**

#### **KG Siebenhirten**

Der für die Katastralgemeinde Siebenhirten bestellte Ortsvorsteher Christoph Brabec hat seine Funktion mit 31. Dezember 2021 zurückgelegt.

Der Bürgermeister macht daher gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung den Vorschlag,

**Herrn Robert Netzl, geb. 1971, 2130 Siebenhirten, Rochusstraße 13,**

ab 23. März 2022 zum Ortsvorsteher für die Katastralgemeinde Siebenhirten zu bestellen und beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



## Zu 5.) Änderung der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015

Im Gemeinderat vom 16. Oktober 2019 und 15. Dezember 2021 wurde die Nutzungsdauer (ND) für einige Anlagegüter bereits abgeändert. Die laut VRV 2015 vorgegebene Nutzungsdauertabelle beinhaltet nicht sämtliche mögliche Anlagen, sondern nur die häufigsten bzw. wichtigsten.

Es wird in Zukunft immer wieder vorkommen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach Anlagen anschafft, welche in der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015 nicht aufscheinen oder nicht eindeutig zuordenbar sind.

Hier wird die Finanzabteilung immer anhand interner oder externer Schätzungen eine plausible Nutzungsdauer festlegen und diese Nutzungsdauer dann vom Gemeinderat extra beschließen lassen.

Die Finanzabteilung schlägt vor, folgende weitere Nutzungsdauern, welche in der Anlage 7 der VRV 2015 nicht bzw. nicht genau definiert sind, festzulegen:

| Anlagegut  | Nutzungsdauer in Jahren |
|--|-------------------------|
| Baum bzw. Bäume (als Sachgesamtheit)                             | 60                      |
| Park, Grünanlage als Sachgesamtheit mit z.B. Bänken, Bäumen etc. | 33                      |
| Stromleitung, Stromkabel   | 33                      |

Die zusätzliche Abänderung zur Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015 würde nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2022 folgendermaßen aussehen:

| Bezeichnung  | Kurztext-bezeichnung     | Nutzungsdauer nach Anlage 7 der VRV 2015, in Jahren | Nutzungsdauer nach Beschluss des GR, in Jahren | Datum GR-Beschluss |
|--|--------------------------|---|--|--------------------|
| Baum bzw. Bäume (als Sachgesamtheit)                             | Baum                     | nicht vorhanden                                     | 60   | 22.03.2022         |
| Park, Grünanlage als Sachgesamtheit mit z.B. Bänken, Bäumen etc. | Park, Grünanlage         | 33 bzw. 10  | 33   | 22.03.2022         |
| Stromleitung, Stromkabel udgl.                                   | Stromleitung, Stromkabel | nicht vorhanden                                     | 33   | 22.03.2022         |

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 31. Jänner 2022 den Änderungen der Nutzungsdauertabelle die Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



## Zu 6.) Festlegung der Kriterien für die Wesentlichkeit von Budgetabweichungen, Änderung

Laut § 16 VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) ist einerseits eine Voranschlagsvergleichsrechnung zwischen Rechnungsabschluss und Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag zu erstellen und andererseits sind daraus resultierende wesentliche Abweichungen zu begründen.

Am 18. Oktober 2021 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach folgende Staffelung der betrags- und prozentmäßigen Grenzen beschlossen, ab wann Abweichungen zwischen Rechnungsabschluss und Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag zu begründen sind:

| Abweichungs-<br>betrag<br>wertmäßig von | Abweichungs-<br>betrag<br>wertmäßig bis | Abweichung<br>prozentmäßig | Konten                                       |
|---|---|----------------------------|--|
| € 10.000,00                             | € 19.999,99                             | >= 50 %                    | Alle, außer 72880* Vergütungen Personal, KFZ |
| € 20.000,00                             | € 99.999,99                             | >= 20 %                    | Alle, außer 72880* Vergütungen Personal, KFZ |
| € 100.000,00                            | >= € 100.000,00                         | egal                       | Alle, außer 72880* Vergütungen Personal, KFZ |

Das Land NÖ schlägt aus verwaltungsökonomischen Gründen vor, die Grenzen der Wesentlichkeit nicht zu niedrig anzusetzen, damit in etwa maximal 30 Begründungen von Abweichungen zu verfassen wären.

Da die derzeitige Festlegung der Grenzen etwa 250 Begründungen notwendig machen würde, sollte aus verwaltungsökonomischen Gründen weiter eingeschränkt werden.

Herr Finanzstadtrat Holy schlägt in Absprache mit der Finanzabteilung vor, dass die Staffelung der betrags- und prozentmäßigen Grenzen, ab wann Abweichungen zwischen Rechnungsabschluss und Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag zu begründen sind, folgendermaßen abgeändert werden soll:

| Abweichungsbetrag<br>wertmäßig von | Abweichungsbetrag<br>wertmäßig bis | Abweichung<br>prozentmäßig |
|------------------------------------|------------------------------------|----------------------------|
| € 20.000,00                        | € 49.999,99                        | >= 50 %                    |
| € 50.000,00                        | € 99.999,99                        | >= 20 %                    |
| € 100.000,00                       | >= € 100.000,00                    | egal                       |

Zusätzlich schlägt Herr Finanzstadtrat Holy in Absprache mit der Finanzabteilung vor, dass für folgende Kontengruppen und MVAG-Codes ebenfalls keine Begründung notwendig sein soll:

### Konto 710\* Öffentliche Abgaben ohne Geb. gem. FAG

In dieser Kontengruppe sind die an Bund, Länder und Gemeinden zu entrichtenden öffentlichen Steuern, Gebühren – ausgenommen jedoch die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen gemäß FAG (Gruppe 711\*) udgl. zu budgetieren.

### Konto 794001 Zuweisung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen und 894001 Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen

Projekte müssen im Voranschlag und Nachtragsvoranschlag ausgeglichen dargestellt werden. Im Rechnungsabschluss ist dies nicht notwendig.



Nach Rücksprache mit dem Land NÖ gäbe es hierfür die Möglichkeit, Rücklagenzuweisungen und -entnahmen zwar im Voranschlag darzustellen, aber im Rechnungsabschluss nicht umzusetzen, wodurch ein Überschuss oder Fehlbetrag im Vorhaben stehen bleibt, der sowieso wiederum im Folgejahr Berücksichtigung finden muss.

### **Konto 81080\* Vergütungen Personal, KFZ**

Einnahmegenkonten 81080\* (Vergütungen Personal, KFZ) sollen generell nicht begründet werden müssen, da die entsprechenden Ausgabekonten 72880\* (Vergütungen Personal, KFZ) bereits ausgenommen sind.

### **Konto 910\* Verrechnungskonten operative und/oder investive Gebarung**

Die Verrechnungskonten 910\* (Verrechnung zwischen operativer und/oder investiver Gebarung) sollen generell nicht begründet werden müssen, da diese Konten vorwiegend dafür verwendet werden, da Vorhaben im Investitionsnachweis des Voranschlags bzw. Nachtragsvoranschlags ausgeglichen dargestellt werden müssen.

### **Konten des MVAG-Codes 2226**

Abweichungen betreffend Konten des MVAG (Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen) Codes 2226 (nicht finanzwirksamer Sachaufwand, z.B. Abschreibungen) sollen nicht begründet werden müssen.

Die obigen weiteren Einschränkungen machen für den Rechnungsabschluss 2021 leider immer noch etwa 80 Begründungen notwendig und werden deshalb in Zukunft weiter von der Finanzabteilung evaluiert und im Falle von weiteren Adaptierungsvorschlägen dem Stadtrat und Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) genehmigt.

## **Zu 7.) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2021 sowie Rücklagendotierungen**

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 16. März 2022 wurde der einstimmige Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2021 sowie Rücklagendotierungen gefasst.

Die in weiterer Folge verwendeten Abkürzungen RA, NVA und VA stehen für Rechnungsabschluss, Nachtragsvoranschlag und Voranschlag.

### **Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt:**

| <b>Ergebnishaushalt, Beträge in €:</b> | <b>RA 2021</b>      | <b>NVA 2021</b> | <b>Differenz</b>    |
|--|---------------------|-----------------|---------------------|
| Summe Erträge                          | 34.655.147,73       | 32.156.800      | 2.498.347,73        |
| Summe Aufwendungen                     | 31.932.620,54       | 31.223.200      | 709.420,54          |
| Nettoergebnis vor Rücklagen            | <b>2.722.527,19</b> | 933.600         | <b>1.788.927,19</b> |
| Saldo Haushaltsrücklagen               | -160.546,86         | -94.900         | -65.646,86          |
| <b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>    | <b>2.561.980,33</b> | <b>838.700</b>  | <b>1.723.280,33</b> |



| <b>Finanzierungshaushalt, Beträge in €:</b>               | <b>RA 2021</b>       | <b>NVA 2021</b>   | <b>Differenz</b>    |
|---|----------------------|-------------------|---------------------|
| Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung                | 32.978.255,57        | 30.445.700        | 2.532.555,57        |
| Summe Auszahlungen operative Gebarung                     | 27.210.994,40        | 26.575.600        | 635.394,40          |
| <b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>    | <b>5.767.261,17</b>  | <b>3.870.100</b>  | <b>1.897.161,17</b> |
| Summe Einzahlungen investive Gebarung                     | 1.777.603,18         | 1.813.700         | -36.096,82          |
| Summe Auszahlungen investive Gebarung                     | 3.300.480,53         | 4.469.500         | -1.169.019,47       |
| <b>Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>    | <b>-1.522.877,35</b> | <b>-2.655.800</b> | <b>1.132.922,65</b> |
| <b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)</b>    | <b>4.244.383,82</b>  | <b>1.214.300</b>  | <b>3.030.083,82</b> |
| Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 2.024.554,99         | 2.025.400         | -845,01             |
| Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 3.735.164,51         | 3.740.300         | -5.135,49           |
| <b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b> | <b>-1.710.609,52</b> | <b>-1.714.900</b> | <b>4.290,48</b>     |
| <b>Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung</b>  | <b>2.533.774,30</b>  | <b>-500.600</b>   | <b>3.034.374,30</b> |

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Nettoergebnis nach Rücklagen von € 2.561.980,33 und der Finanzierungshaushalt schließt mit einem Nettofinanzierungssaldo von € 4.244.383,82 ab. (RA Seite 5f)

Das Ergebnis der Einnahmen aus den Ertragsanteilen abzüglich der Aufwendungen für Pflichtausgaben ergibt Mehreinnahmen von über € 438.000 gegenüber dem NVA 2021.

Die Einnahmen aus den „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“, wie Grundsteuer, Kommunalsteuer, Gebrauchsabgabe etc. betragen 2021 € 4.985.438,16 (siehe RA Seite 413) und damit um rund € 295.000 mehr als im NVA 2021 vorgesehen. Dies resultiert beispielsweise aus einer besseren Entwicklung bei der Kommunalsteuer und bei den Aufschließungs- und Ergänzungsabgaben als im NVA 2021 angenommen.

Die im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesenen Überschreitungen wurden einerseits durch Mehreinnahmen und andererseits durch Einsparungen abgedeckt. Im Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes wurde nach dem Gesamtdeckungsprinzip gearbeitet.

In der RA 2021 Beilage „Erläuterungen der Abweichungen zum Voranschlag“ wurden wesentliche Abweichungen des Rechnungsabschlusses 2021 zum Voranschlag 2021 begründet.

#### **Zuführungen innerhalb investiver Vorhaben:**

Für die meisten der folgenden in der 1. Spalte angeführten Vorhaben wurden Darlehen aufgenommen und Minderausgaben im RA 2021 gegenüber dem VA 2021 getätigt, sodass Überschüsse erzielt wurden.

Diese Überschüsse wurden im RA 2021 für die Finanzierung anderer Vorhaben (siehe Spalte 3) verwendet, damit für diese anderen Vorhaben nicht noch extra Darlehen aufgenommen werden mussten. Dies trägt zur Reduzierung des Schuldenstands bei.



| Vorhaben mit Überschuss  | Überschuss<br>in € | Zu verwenden für Vorhaben |
|--------------------------|--------------------|---------------------------|
| 010000_GEMEINDEAMT       | 8.725,00           | 9140_BETEILIGUNGEN        |
| 010000_GEMEINDEAMT       | 350,80             | 900100_EDV                |
| 164000_FF_HAEUSER        | 40.946,74          | 1640_KAT_HALLE            |
| 2630_SPORTHALLE          | 9.895,95           | 262100_76                 |
| 3620_DENKMALPFLEGE       | 20.068,43          | 840000_27                 |
| 3810_KULTURPFLEGE_VERAN  | 9.386,41           | 840000_27                 |
| 3810_KULTURPFLEGE_VERAN  | 349,25             | 840000_FOERSTERWEG        |
| 3810_KULTURPFLEGE_VERAN  | 10.147,31          | 8153_INSTANDSETZUNGEN     |
| 817000_25                | 326,08             | 8170_FRIEDHOEFE_INST_SET  |
| 8501_WASSERLEIT_OBERHOFE | 31,18              | 850900_79                 |
| 850100_INSTANDS_ALLG     | 24.635,75          | 850900_79                 |
| 851_SAN_PATER_HELDE_STR  | 16.174,46          | 8510_INSTANDSETZUNGEN     |
| 8510_KANAL_BUSUMSTIEGST  | 20.886,98          | 8510_KANAL_LBS_INTERNAT   |
| 8510_KANAL_BUSUMSTIEGST  | 15.441,41          | 8510_KANAL_MI_OST         |
| 851000_35                | 90,09              | 8511_INSTANDSETZUNGEN     |
| 8511_INFOSCREENS         | 11.718,62          | 8511_INSTANDSETZUNGEN     |
| 851994_115               | 4.596,29           | 8511_INSTANDSETZUNGEN     |
| <b>Summe</b>             | <b>193.770,75</b>  |                           |

Des Weiteren wird der für das Sportzentrum angekaufte Traktor um ca. € 53.400 zur Gänze über ein Darlehen des Ansatzes 262000 Sportzentrum finanziert und die Ausgaben zu jeweils 50 % auf den Ansatz 262000 Sportzentrum und 831000 Weinlandbad gebucht. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wird das Darlehen im Buchhaltungssystem GeOrg nicht gesplittet und läuft zur Gänze über den Ansatz 262000 Sportzentrum.

### Rücklagendotierungen:

Die Rücklagen haben sich im Jahr 2021 wie folgt entwickelt, Beträge in €: [\(RA Seite 456f\)](#)

| Bezeichnung                       | Anfangsstand         | Zuführungen       | Entnahmen    | Endstand             |
|-----------------------------------|----------------------|-------------------|--------------|----------------------|
| Feuerwehren                       | 146.171,21           | 60.500,00         | 0,00         | 206.671,21           |
| Wasser diverse Vorhaben 2020      | 75.955,60            | 0,00              | 31,46        | 75.924,14            |
| Stadtrohrleitung                  | 15.918,11            | 2,39              | 0,00         | 15.920,50            |
| Abwasserbeseitigung               | 689.705,00           | 103,45            | 0,00         | 689.808,45           |
| Kanal diverse Vorhaben 2020 u. ff | 24.557,35            | 0,00              | 31,46        | 24.525,89            |
| Müllbeseitigung                   | 26.246,76            | 3,94              | 0,00         | 26.250,70            |
| Rücklage Allgemein                | 1.165.472,15         | 100.000,00        | 0,00         | 1.265.472,15         |
| Rücklage Eröffnungsbilanz         | 31.400.000,00        | 0,00              | 0,00         | 31.400.000,00        |
| <b>Gesamtsumme Rücklagen</b>      | <b>33.544.026,18</b> | <b>160.609,78</b> | <b>62,92</b> | <b>33.704.573,04</b> |



Alle Rücklagen, mit Ausnahme der „Rücklage Eröffnungsbilanz“, sind Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve.

Die Konten und Sparbücher wurden mit den angeführten Rücklagendotierungen, mit Ausnahme der ohne Zahlungsmittelreserve gebildeten „Rücklage Eröffnungsbilanz“, abgestimmt.

Herr Finanzstadtrat Holy erläutert die außerplan- und überplanmäßigen Einnahmen, Ausgaben und Rücklagendotierungen sowie die Zuführungen innerhalb der investiven Vorhaben und Andersverwendung diesbezüglicher Darlehen im Rechnungsjahr 2021 und beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Mit 31 Pro-Stimmen bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) genehmigt.

## Zu 8.) Rechnungsabschluss 2021

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. März 2022 den Rechnungsabschluss 2021 eingehend überprüft und einstimmig die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt.

Die in weiterer Folge verwendeten Abkürzungen RA, NVA und VA stehen für Rechnungsabschluss, Nachtragsvoranschlag und Voranschlag.

### **Rechnungsabschluss 2021**

#### Ergebnishaushalt: (RA Seite 5)

| Ergebnishaushalt, Beträge in €:     | RA 2021             | NVA 2021       | Differenz           |
|-------------------------------------|---------------------|----------------|---------------------|
| Summe Erträge                       | 34.655.147,73       | 32.156.800     | 2.498.347,73        |
| Summe Aufwendungen                  | 31.932.620,54       | 31.223.200     | 709.420,54          |
| Nettoergebnis vor Rücklagen         | <b>2.722.527,19</b> | 933.600        | <b>1.788.927,19</b> |
| Saldo Haushaltsrücklagen            | -160.546,86         | -94.900        | -65.646,86          |
| <b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b> | <b>2.561.980,33</b> | <b>838.700</b> | <b>1.723.280,33</b> |

Das äußerst positive Nettoergebnis vor Rücklagen in Höhe von über 2,7 Mio. Euro und Nettoergebnis nach Rücklagen in Höhe von über 2,5 Mio. Euro (RA Seite 5) zeigt, dass sich die Konsolidierung des Haushaltes im Jahr 2021 nicht nur fortgesetzt, sondern noch weiter erheblich verbessert hat. Dieses erfreuliche Ergebnis konnte einerseits durch erhebliche Einsparungsmaßnahmen und andererseits durch verstärkte Fördermaßnahmen des Bundes und Landes erzielt werden.

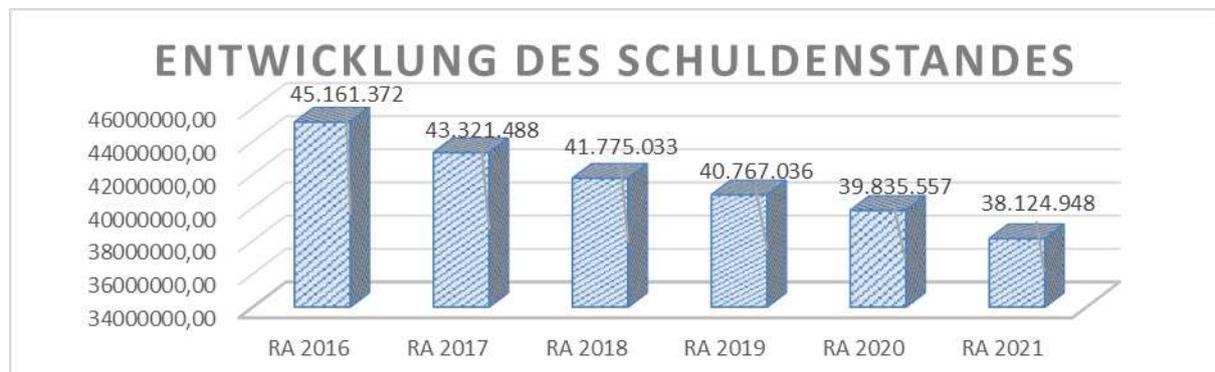
Das Ergebnis der Einnahmen aus den Ertragsanteilen abzüglich der Aufwendungen für Pflichtausgaben ergibt Mehreinnahmen von über € 438.000 gegenüber dem NVA 2021.

| Beträge in €                        | RA         | RA 2021             | NVA 2021         | RA 2020             |
|-------------------------------------|------------|---------------------|------------------|---------------------|
| <b>Einnahmen: Ertragsanteile</b>    | <b>417</b> | 12.283.770,57       | 11.750.000       | 10.588.446,71       |
| Aufwendungen:                       |            |                     |                  |                     |
| Berufsschulerhaltungsbeitrag        | 146        | 255.990,00          | 256.000          | 241.800,00          |
| Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag | 245        | 146.596,87          | 159.000          | 151.682,66          |
| Kinder- und Jugendhilfe-Umlage      | 253        | 366.831,30          | 285.000          | 265.591,68          |
| NÖKAS-Umlage                        | 274        | 3.369.930,23        | 3.382.000        | 3.133.567,78        |
| NÖGUS-Beitrag                       | 274        | 802.918,94          | 803.000          | 766.171,28          |
| Sozialhilfe-Umlage                  | 245        | 1.919.390,04        | 1.881.000        | 1.800.273,07        |
| <b>Summe Aufwendungen</b>           |            | <b>6.779.966,46</b> | <b>6.684.400</b> | <b>6.359.086,47</b> |
| <b>Ergebnis</b>                     |            | <b>5.503.804,11</b> | <b>5.065.600</b> | <b>4.229.360,24</b> |

Es bestehen Rücklagen mit einer Zahlungsmittelreserve in der Gesamthöhe von € 2.304.573,04, was eine Steigerung von € 160.546,86 gegenüber dem RA 2020 bedeutet. Die allgemeine Rücklage („Sparkassenmittel“) konnte trotz Corona um weitere € 100.000 aufgestockt werden. (RA Seite 456f)

Die Einnahmen aus den „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“, wie Grundsteuer, Kommunalsteuer, Gebrauchsabgabe etc. betragen 2021 € 4.985.438,16 (siehe RA Seite 413) und damit um rund € 295.000 mehr als im NVA 2021 vorgesehen. Dies resultiert beispielsweise aus einer besseren Entwicklung bei der Kommunalsteuer und bei den Aufschließungs- und Ergänzungsabgaben als im NVA 2021 angenommen.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Darlehensschuldenstandes vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2021. Ende 2016 belief sich der Schuldenstand auf ca. € 45,2 Mio. **Innerhalb von 5 Jahren** konnte die Stadtgemeinde Mistelbach den Schuldenstand somit um beachtliche ca. **€ 7 Mio. reduzieren**. Zusätzlich gilt es zu bedenken, dass es zwischen 2016 und 2021 eine **Inflation** von etwa **10 %** gegeben hat, wodurch der „Wert“ des Geldes und folglich auch der Wert von Schulden in diesem Zeitraum um ca. 10 % gesunken sind.



Per 31. Dezember 2021 beträgt der **Schuldenstand** € 38.124.947,84. (RA Seite 490)  
In diesem Gesamtschuldenstand sind Schulden für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, wie z.B. Abwasserbeseitigung, Abfallbehandlung und Wasserversorgung in Höhe von € 19.093.444,55 enthalten.

Die kumulierten Restzahlungen der **Leasingverträge** für Fahrzeuge und Kindergarten Nord schlagen sich per 31. Dezember 2021 mit € 1.951.518,65 zu Buche. (RA Seite 493)



### Darlehensneuaufnahmen:

Im Jahr 2021 wurden vom Gemeinderat Neuaufnahmen von Darlehen in der Höhe von ca. 2,025 Mio. Euro beschlossen. Aufgrund des demgegenüber stehenden Schuldentilgungsdienstes von rund 3,7 Mio. Euro (siehe RA Seite 490) konnte die Verschuldung um € 1.710.609,52 (siehe RA Seite 7 und 490) verringert werden, trotz der Umsetzung von einigen großen Projekten in den Bereichen Straßenbau, Brückenbau, Feldwegebau, Grundverkehr, Schutzwasserbauten, öffentliche Beleuchtung, Wasser und Kanal.

### Kassenabschluss (liquide Mittel) per 31.12.2021:

|  |   |                     |
|--|---|---------------------|
| 200001 Schwebende Zahlungen (Bankomat an Bank)             | € | 30,70               |
| 200010 Kassa 1   | € | 6.684,50            |
| 200020 Kassa 2   | € | 981,40              |
| 200030 Kassa 3   | € | 387,50              |
| 200040 Kassa 4   | € | 1.799,94            |
| 200050 Kassa 5   | € | 1.719,59            |
| 200060 Kassa 6   | € | 0,00                |
| 200070 Kassa 7   | € | 0,00                |
| 210000 Hauptkonto Erste Bank - AT92 2011 1201 1243 7900    | € | 3.856.201,12        |
| 210010 Hauptkonto Erste Bank - AT65 2011 1201 1243 7901    | € | 50.395,87           |
| 210020 ERSTE-MOBILE BANKOMATKASSE - AT15 2011 1201 1243    | € | 68,01               |
| 210030 ERSTE BANK BANKOMATKASSE - AT42 2011 1201 1243 7927 | € | 3.318,81            |
| 210040 ERSTE BANK BANKOMATKASSE - AT74 2011 1201 1343 7933 | € | 67.719,03           |
| <b>Zwischensumme Kassenmittel und Girobestände</b>         | € | <b>3.989.306,47</b> |
| 294001 ZMR für zweckgebundene Rücklagen Abfallwirts.       | € | 26.250,70           |
| 294002 ZMR für zweckgebundene Rücklagen WW                 | € | 15.920,50           |
| 294003 ZMR für zweckgebundene Rücklagen ARA                | € | 689.808,45          |
| 294004 ZMR für zweckgebundene Rücklagen FF                 | € | 206.671,21          |
| 294005 ZMR für zweckgebundene RL Kanal RA'19               | € | 24.525,89           |
| 294006 ZMR für zweckgebundene RL Wasser RA'19              | € | 75.924,14           |
| 295001 ZMR für allgemeine Haushaltsrücklagen               | € | 1.265.472,15        |
| <b>Zwischensumme Zahlungsmittelreserven</b>                | € | <b>2.304.573,04</b> |
| <b>Zwischensumme Kassenstärker</b>                         | € | <b>0,00</b>         |
| <b>Summe Kassenbestand (Liquide Mittel)</b>                | € | <b>6.293.879,51</b> |

|   | <b>Kassenbestand / Liquide Mittel (Verprobung) (RA Seiten 8)</b>  |                       |
|---|---|-----------------------|
| A | Anfangsbestand liquide Mittel (31.12.2020)  | € 3.644.988,83        |
| B | Anfangsbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten (31.12.2020)   | € 0,00                |
| C | Endbestand liquide Mittel (31.12.2021)  | € 6.293.879,51        |
| D | Endbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten (31.12.2021)   | € 0,00                |
| E | Zahlungsmittelreserven vom Endbestand liquider Mittel (31.12.2021)  | € 2.304.573,04        |
|   | <b>Veränderung der Summe aus liquiden Mitteln und aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten (= (C+D) - (A+B))</b> | € <b>2.648.890,68</b> |



**Finanzierungshaushalt: (RA Seiten 6 - 7)**

| <b>Finanzierungshaushalt, Beträge in €:</b>                    | <b>RA 2021</b>       | <b>NVA 2021</b>   | <b>Differenz</b>    |
|--|----------------------|-------------------|---------------------|
| Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung                     | 32.978.255,57        | 30.445.700        | 2.532.555,57        |
| Summe Auszahlungen operative Gebarung                          | 27.210.994,40        | 26.575.600        | 635.394,40          |
| <b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>         | <b>5.767.261,17</b>  | <b>3.870.100</b>  | <b>1.897.161,17</b> |
| Summe Einzahlungen investive Gebarung                          | 1.777.603,18         | 1.813.700         | -36.096,82          |
| Summe Auszahlungen investive Gebarung                          | 3.300.480,53         | 4.469.500         | -1.169.019,47       |
| Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung                | <b>-1.522.877,35</b> | <b>-2.655.800</b> | <b>1.132.922,65</b> |
| <b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)</b>         | <b>4.244.383,82</b>  | <b>1.214.300</b>  | <b>3.030.083,82</b> |
| Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit              | 2.024.554,99         | 2.025.400         | -845,01             |
| Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit              | 3.735.164,51         | 3.740.300         | -5.135,49           |
| <b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>      | <b>-1.710.609,52</b> | <b>-1.714.900</b> | <b>4.290,48</b>     |
| <b>Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung</b>       | <b>2.533.774,30</b>  | <b>-500.600</b>   | <b>3.034.374,30</b> |
| <b>Saldo (6) Geldfluss aus der nicht VA-wirksamen Gebarung</b> | <b>115.116,38</b>    |                   |                     |
| <b>Saldo (7) Veränderung an Liquiden Mitteln (SA5+SA6)</b>     | <b>2.648.890,68</b>  |                   |                     |

| <b>Einnahmen</b>                                       | <b>Beträge in €</b> |
|--|---------------------|
| Anfänglicher Kassenbestand                             | 3.644.988,83        |
| Summe Einzahlungen operative Gebarung                  | 32.978.255,57       |
| Summe Einzahlungen investive Gebarung                  | 1.777.603,18        |
| Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit      | 2.024.554,99        |
| Summe Einzahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gebarung | 49.320.494,86       |
| Zwischensumme  | 89.745.897,43       |
| <b>Ausgaben</b>  |                     |
| Summe Auszahlungen operative Gebarung                  | 27.210.994,40       |
| Summe Auszahlungen investive Gebarung                  | 3.300.480,53        |
| Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit      | 3.735.164,51        |
| Summe Auszahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gebarung | 49.205.378,48       |
| Zwischensumme  | 83.452.017,92       |
| <b>Schließlicher Kassenbestand per 31.12.2021</b>      | <b>6.293.879,51</b> |
| Gesamtsumme  | 89.745.897,43       |

Der **Saldo 7 des Finanzierungshaushaltes** (Veränderung an liquiden Mitteln) stimmt mit dem **Kassenabschluss** (Endstand abzüglich Anfangsstand der liquiden Mittel) überein.



**Vermögenshaushalt per 31.12.2021: (RA Anlage Vermögensrechnung Seiten 1 - 4)**

| <b>Aktiva</b>                         | <b>Beträge in €</b>   | <b>Passiva</b>                  | <b>Beträge in €</b>   |
|---------------------------------------|-----------------------|---------------------------------|-----------------------|
| Immaterielle Vermögenswerte           | 308.750,34            | Saldo der Eröffnungsbilanz      | 31.802.262,04         |
| Sachanlagen                           | 126.540.528,21        | Kumuliertes Nettoergebnis       | 4.386.841,45          |
| Aktive Finanzinstrumente, langfristig | 1.229,02              | Haushaltsrücklagen              | 33.704.573,04         |
| Beteiligungen                         | 110.950,48            | Neubewertungsrücklagen          | 65.155,34             |
| Langfristige Forderungen              | 1.401.988,75          | <b>Nettovermögen</b>            | <b>69.958.831,87</b>  |
| <b>Langfristiges Vermögen</b>         | <b>128.363.446,80</b> | <b>Investitionszuschüsse</b>    | <b>24.609.694,64</b>  |
| Kurzfristige Forderungen              | 912.116,64            | Langfristige Finanzschulden     | 37.185.399,44         |
| Vorräte                               | 0,00                  | Langfristige Rückstellungen     | 1.639.726,19          |
| Liquide Mittel                        | 6.293.879,51          | <b>Langfristige Fremdmittel</b> | <b>38.825.125,63</b>  |
| Aktive Finanzinstrumente, kurzfristig | 0,00                  | Kurzfristige Finanzschulden     | 939.548,40            |
| Aktive Rechnungsabgrenzung            | 0,00                  | Kurzfristige Verbindlichkeiten  | 940.865,12            |
| <b>Kurzfristiges Vermögen</b>         | <b>7.205.996,15</b>   | Kurzfristige Rückstellungen     | 13.000,00             |
|                                       |                       | Passive Rechnungsabgrenzung     | 282.377,29            |
|                                       |                       | <b>Kurzfristige Fremdmittel</b> | <b>2.175.790,81</b>   |
| <b>Summe Aktiva</b>                   | <b>135.569.442,95</b> | <b>Summe Passiva</b>            | <b>135.569.422,95</b> |

Im Anlagenspiegel (Anlage 6g des RA 2021) werden u.a. die Summen der Buchwerte pro Anlagenklasse (immaterielle Vermögenswerte, Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, Wasser- und Abwasserbauten- und -anlagen, Sonderanlagen, technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau) aufgelistet.

Ein detailliertes Anlagengitter pro einzeltem Anlagegut der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen ist zwar laut Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie NÖ Gemeindehaushaltsverordnung nicht als Anlage zum Rechnungsabschluss vorgesehen. Ein solches wurde jedoch dem Prüfungsausschuss zum Abgleich mit den Summenwerten des Anlagenspiegels per 31. Dezember 2021 vorgelegt.

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat folgende **Haftungen** übernommen (Beträge in Euro):  
(RA Seite 499)

| Bezeichnung                                 | Anfangsstand      | Zugang      | Abgang           | Endstand          |
|---|-------------------|-------------|------------------|-------------------|
| Polytechnische Schulgemeinde                | 44.487,10         | 0,00        | 22.247,32        | 22.239,78         |
| Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband | 66.602,07         | 0,00        | 19.022,20        | 47.579,87         |
| Gemeindeverband WP A5                       | 774.221,51        | 0,00        | 47.985,41        | 726.236,10        |
| <b>Gesamtsumme der Haftungen</b>            | <b>885.310,68</b> | <b>0,00</b> | <b>89.254,93</b> | <b>796.055,75</b> |

Finanzstadtrat Holy ersucht den Gemeinderat, dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2021 samt allen Anlagen und Beilagen die Zustimmung zu erteilen.

Mit 31 Pro-Stimmen bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) genehmigt.

*Wortmeldungen: GR Liebming, GR Mag. Krickl, Vizebgm. Reiskopf, STR Pürkl*



Rechnungsdirektor Englisch, MSc, MBA, verlässt die Sitzung.

## Zu 9.) Subventionsansuchen

### a) Seniorenbetreuung

Drei Vereine, die im Bereich der Seniorenbetreuung in der Stadtgemeinde Mistelbach tätig sind, haben um Gewährung einer Subvention angesucht. Die Fördermittel wurden gegenüber dem Vorjahr um € 200,- auf € 1.800,- erhöht und werden, wie in den Jahren davor, entsprechend der Mitgliederanzahl der Vereine aufgeteilt.

| Verein                                      | Anzahl Mitglieder | Förderung       |
|---|-------------------|-----------------|
| Pensionistenverband Ortsgruppe Mistelbach   | 172               | 567,02          |
| Pensionistenverband Ortsgruppe Kettlasbrunn | 74                | 243,88          |
| NÖ Seniorenbund Stadtgruppe Mistelbach      | 300               | 989,10          |
|   | <b>546</b>        | <b>1.800,00</b> |

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 folgenden Beschluss gefasst: Der Pensionistenverband Ortsgruppe Mistelbach erhält eine Subvention in Höhe von € 567,02, der Pensionistenverband Ortsgruppe Kettlasbrunn erhält eine Subvention in Höhe von € 243,88 und der NÖ Seniorenbund Stadtgruppe Mistelbach erhält eine Subvention in Höhe von € 989,10.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757020/459 000 2000

Einstimmig genehmigt.

### b) Schule für Sozialbetreuungsberufe

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2022 sucht die Schule für Sozialbetreuungsberufe um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1.500,- an.

Die Schule für Sozialbetreuungsberufe, welche als Abendschule geführt wird, bildet in einer Unterrichtszeit von 2 Jahren zum Fachsozialbetreuer und Pflege-Assistenten aus. Unterrichtet wird in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren Mistelbach und Laa/Thaya sowie im Bundesschulzentrum.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 3. Juli 2009 wurde festgelegt, dass die Stadtgemeinde Mistelbach eine jährliche Subvention in der Höhe von € 2.500,- gewährt.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 folgenden Beschluss gefasst: Die Schule für Sozialbetreuungsberufe soll eine Subvention in Höhe von € 1.500,- erhalten.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757000/2210002000 (€ 2.500,-)

Einstimmig genehmigt.



### c) Verschönerungsvereine

Um eine Subvention im Sinne der Richtlinien haben heuer neun Verschönerungsvereine angesucht. Nach Überprüfung aller eingereichten Unterlagen der Ausgaben 2021 soll die Subvention an die Verschönerungsvereine im Sinne der bestehenden Richtlinien folgenderweise vergeben werden.

| Verein            | Aufwendungen 2021  | € 20.000,--/€ 45.424,36 | Subvention         |
|-------------------|--------------------|-------------------------|--------------------|
| VSV Ebendorf      | € 1 968,35         | 0,440292389             | € 866,65           |
| VSV Eibesthal     | € 12 168,18        | 0,440292389             | € 5 357,56         |
| VSV Frättingsdorf | € 3 909,04         | 0,440292389             | € 1 721,12         |
| VSV Hörersdorf    | € 3 654,99         | 0,440292389             | € 1 609,26         |
| VSV Hüttendorf    | € 6 533,54         | 0,440292389             | € 2 876,67         |
| VSV Kettlasbrunn  | € 5 336,64         | 0,440292389             | € 2 349,68         |
| VSV Lanzendorf    | € 715,93           | 0,440292389             | € 315,22           |
| VSV Paasdorf      | € 4 457,49         | 0,440292389             | € 1 962,60         |
| VSV Siebenhirten  | € 6 680,20         | 0,440292389             | € 2 941,24         |
|                   | <b>€ 45 424,36</b> |                         | <b>€ 20 000,00</b> |

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2022 folgenden Beschluss gefasst:  
Der für die Verschönerungsvereine zur Verfügung stehende Betrag von € 20.000,-- soll gemäß oben stehender Tabelle vergeben werden.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757010/369 000 2000

Einstimmig genehmigt.

### d) R.k. Pfarre Eibesthal – St. Markus

Die r.k. Pfarre Eibesthal – St. Markus ersucht mit Schreiben vom Jänner 2022 um eine finanzielle Unterstützung. Die Kosten für die Reparatur der Zeiger und Bolzen der Kirchenturmuhre Eibesthal betragen lt. Angebot ca. € 4.000,--.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2022 folgenden Beschluss gefasst:  
Es soll eine Subvention in Höhe von € 400,-- gewährt werden.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 777005/390 000 2000

Einstimmig genehmigt.



## e) PRIDE Mistelbach

Eine Gruppe junger Erwachsener hat die Idee entwickelt, eine Pride-Veranstaltung in Mistelbach zu organisieren. Ihnen ist aufgefallen, dass die Vienna Pride zwar bereits ein großes Zeichen für die Präsenz der LGBTQ+ Community und Toleranz in Österreich setzt, jedoch in Niederösterreich bisher kein wirkliches Event für die bunte Sichtbarkeit existiert. Daher wurde der Entschluss gefasst, ein festliches Ereignis auf die Beine zu stellen, welches die bunte Vielfalt und das harmonische Zusammenleben in unserer Gemeinde zeigt. Im Vordergrund soll hierbei vor allem das Feiern des gemeinsamen Miteinanders stehen, bei welchem jeder willkommen ist.

- Termin: Samstag, 18. Juni 2022
- geplant wäre eine Veranstaltung auf dem Hauptplatz Mistelbach mit Informations- und Gastronomieständen, Umzug, kurzen Ansprachen und viel Musik, um den Komfort zu erhöhen, wäre eine „Chill-Lounge“ mit Liegestühlen und Stehtischen der Stadt Mistelbach geplant
- Dauer: 13:00 - 20:00 Uhr
- Der Umfang richtet sich je nach Resonanz, gerechnet wird mit 300+ Menschen.

Die Gemeinde Mistelbach hat hierbei die Möglichkeit, ihre weltoffene Einstellung zu präsentieren. Die Veranstalter sind aufgrund persönlicher Erfahrungen davon überzeugt, dass der Bezirk Mistelbach eine tolerante Region ist. Bisher wurden diese positiven Eigenschaften in der Öffentlichkeit, vor allem nach außen, kaum gezeigt.

Durch eine Unterstützung zeigt die Gemeinde, dass sie hinter neuen Ideen steht und vor allem das Engagement junger Leute schätzt.  
Die Kosten sollen durch Sponsoren gedeckt werden.

Die Stadtgemeinde wird um Dienst- und Sachleistungen wie z.B. Absperrzäune, Verkehrszeichen, Unterstützung der Verkehrsverwaltung, Liegestühle, Stehtische, usw. ersucht. Ebenso wird um Subvention der Gebrauchsabgabe bzw. sonstiger anfallender Abgaben gebeten.

Des Weiteren wird berichtet, dass das Mistelbacher Wappen bzw. der Mistelzweig in abgewandelter Form für ein Logo verwendet wird. Beispiele liegen vor.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Liebinger) genehmigt.

## f) MIMA GmbH Arbeits- und Personalkostenbudget

Im Voranschlag für das Jahr 2022 sind € 150.000,-- Budget für die MIMA GmbH vorgesehen. Wie in den vergangenen Jahren könnten die Mittel in zwei Tranchen zu je € 60.000,-- ausbezahlt werden, wobei der 1. Teil im ersten Halbjahr und der 2. Teil im zweiten Halbjahr zur Auszahlung gelangt. Der Restbetrag von € 30.000,-- soll projektbezogen an die MIMA GmbH überwiesen werden.



Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2022 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst:

1. Die beiden Teilbeträge in der Höhe von jeweils € 60.000,-- sollen im ersten Halbjahr 2022 und Mitte Juli 2022 an die MIMA GmbH überwiesen werden.
2. Der Restbetrag von € 30.000,-- ist projektbezogen an die MIMA GmbH zu überweisen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 22. Februar 2022 wurde der Beschlussantrag präzisiert und – wie folgt - beschlossen:

1. Die beiden Teilbeträge in der Höhe von jeweils € 60.000,-- sollen im ersten Halbjahr 2022 und Mitte Juli 2022 an die MIMA GmbH überwiesen werden.
2. Der Restbetrag von € 30.000,-- ist projektbezogen nach Vorliegen eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses an die MIMA GmbH zu überweisen.

STR Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung:755003/789 000 2000

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) genehmigt.

#### **g) „Zayataler Schientaxi“**

Das „Zayataler Schientaxi“ zwischen Mistelbach und Asparn an der Zaya verkehrte im Jahr 2021 in seiner neunten vollen Saison und konnte sein Angebot erstmals auf das Wochenende ausdehnen, was einen Mehrwert sowohl für Betreiber, als auch für die Region darstellt.

In der Zeit seines Bestehens konnten bislang rund 40.000 Fahrgäste befördert werden, die u.a. auch für diverse Einrichtungen in der Stadtgemeinde Mistelbach einen teils nicht zu unterschätzenden Mehrwert darstellten.

Der im August dieses Jahres als Zweigverein des bisherigen Betreibers Verein Neue Landesbahn gegründete Verein Zayataler Schientaxi hat die Aufgabe, nicht nur die Fahrzeuge, sondern auch die Bahnanlagen in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten.

Dies betrifft in erster Linie die Entwässerung, welche insbesondere nach Starkregenereignissen samt angrenzenden Feldern mit Hackfrucht o.ä. speziell in den letzten Jahren des Öfteren ein leidvolles Thema war, aber auch zum einen die Vegetationskontrolle und zum anderen die Gleis- und Brückeninstandhaltung. Bedingt durch zwei Starkwindereignisse wurde zudem ein zu Zwecken der Fahrzeugwartung errichtetes Zelt im Bahnhof Asparn an der Zaya zerstört, sodass nun die Errichtung einer zweckdienlichen Wartungshalle angedacht wird, um außerhalb der Saison bei Reparaturen und Instandhaltungen der Motordraisinen unabhängig von den Unbilden der zu dieser Zeit gemeinhin ungemütlichen Witterung unabhängig zu sein.

Vieles wird von den Vereinsmitgliedern in zahlreichen, ehrenamtlichen Stunden bewerkstelligt, doch für manche Tätigkeiten ist eine externe Vergabe unerlässlich.



Der Verein Zayataler Schientaxi ersucht daher mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 die Stadtgemeinde Mistelbach um Jahresförderung in Höhe von € 5.000,--, um den Betrieb am „Zayataler Schientaxi“ nachhaltig sicherzustellen, um sowohl der Stadt Mistelbach, als auch der umliegenden Region weiterhin ein attraktives und österreichweit einzigartiges Ausflugsziel bieten zu können.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2022 folgenden Beschluss gefasst: Dem Verein Zayataler Schientaxi soll für deren umfangreiche Aktivitäten in und für die Region eine einmalige Jahresförderung in Höhe von € 3.000,-- zur laufenden Instandhaltung der Bahnstrecke und der damit verbundenen Aufwände gewährt werden, gleichzeitig ersucht der GRA 6 darum, dass auch die Angebote seitens der Stadtgemeinde Mistelbach als Gegenleistung bei diversen Aushängen oder Foldern seitens des Vereins Zayataler Schientaxi entsprechend mitbeworben werden.

STR Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/757023/771 000 2000

Einstimmig genehmigt.

#### **h) Sozialhilfeverein „Essen auf Rädern“**

Die Obfrau des Sozialhilfevereins Mistelbach ersucht mit Schreiben vom 4. Jänner 2022 um Subventionierung der Leistungen des Vereins für die Aktion „Essen auf Rädern“. In den vergangenen Jahren hat der Verein eine Jahressubvention in der Höhe von € 3.800,-- erhalten.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2022 folgenden Beschluss gefasst: Der Verein erfüllt die Subventionsrichtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach, die seit 2021 gelten und erhält daher eine Subvention in der Höhe von € 3.800,-- für das Jahr 2022.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757012/423 000 20000

Einstimmig genehmigt.

#### **i) Kriegsoffer- und Behindertenverband (KOBV), Ortsgruppe Mistelbach**

Der Kriegsoffer- und Behindertenverband Ortsgruppe Mistelbach ist eine von 273 Ortsgruppen in Niederösterreich. Ehrenamtlich tätige Funktionäre betreuen rund 150 Mitglieder. Neben den Beratungen werden kranke und pflegebedürftige Mitglieder besucht, Amtswege erledigt und beim Ausfüllen von Pflegegeldanträgen sowie bei der Beantragung eines Behindertenpasses unterstützt.



Der Verband unterstützt Mitglieder in besonderen Notlagen. Zur Festigung der Zusammengehörigkeit wird jährlich ein Ausflug veranstaltet und werden bedürftigen Mitgliedern Lebensmittelpakete übermittelt.

Obmann Walter Meißl ersucht die Stadtgemeinde um Gewährung einer Subvention für 2022. Bisher hat der KOBV eine jährliche Subvention in der Höhe von € 300,-- erhalten.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2022 folgenden Beschluss gefasst: Der Verein erfüllt die Subventionsrichtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach, die seit 2021 gelten und erhält daher eine Subvention in der Höhe von € 300,-- für das Jahr 2022.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757014/429 000 2000

Einstimmig genehmigt.

**j) Tierheim Dechanthof, Verein „Die gute Tat“, Subvention in Höhe der Kommunal- und Grundsteuer sowie Vereinsförderung**

In der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2013 wurde beschlossen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach Kommunal- und Grundsteuer vom Verein bis auf Widerruf einhebt und diese mit einer Subvention in gleicher Höhe gegenverrechnet.

Mit Schreiben vom 14. Jänner 2022 ersucht das Tierheim Dechanthof um Überweisung der Subvention in Höhe der Kommunal- und Grundsteuer sowie der Vereinsförderung. Laut Abgabenabteilung beträgt die für das Jahr 2021 bezahlte Kommunalsteuer € 9.954,58 und die Grundsteuer B € 364,80.

Durch eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem Tierheim Dechanthof soll ein geringer Anteil der Einnahmen aus der Hundesteuer dem Verein zur Verfügung gestellt werden. Derzeit werden von der Stadtgemeinde von Hundebesitzern nachstehende Beträge pro Hund und Jahr eingehoben: € 25,-- für normale Hunde, € 4,-- für Nutzhunde, € 75,-- für Listenhunde. Zusätzlich wird einmalig eine Gebühr von € 1,50 bei der Anmeldung von normalen Hunden verrechnet sowie beim Listenhund € 2,50 (Hundemarke). In den vergangenen Jahren hat die Stadtgemeinde Mistelbach dem Verein zusätzlich eine Fixsubvention in der Höhe von € 730,-- sowie € 0,75 Subvention pro angemeldeten Hund, für den auch eine Gebühr eingehoben wird, gewährt. Mit Stichtag 18. Jänner 2022 wird für 876 Hunde Hundeabgabe eingehoben.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2022 folgenden Beschluss gefasst: Die Vereinsförderung in der Höhe von € 730,-- sowie € 657,-- Subvention für die angemeldeten Hunde sollen an das Tierheim Dechanthof überwiesen werden.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757022/581 000 2000

Einstimmig genehmigt.



## **k) E-Mobilitäts-Tour**

Frau Mag. Regina Engelbrecht von der NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH hat per E-Mail vom 17. März 2022 Nachfolgendes mitgeteilt:

„Sehr gerne würden wir heuer mit der E-Mobilitäts-Tour bei Ihnen in der Stadtgemeinde Mistelbach Halt machen. Als Termin wäre Samstag, 20. August 2022 anvisiert: 16 – 19 Uhr Betrieb und Möglichkeit zur e-Auto Testung. Aufbau ab 10 Uhr. Voriges Jahr konnten wir zwischen 200 und 400 Interessierte begrüßen.

Unsere Bitte an die Gemeinde:

- Stellung von Infrastruktur (Strom, Heurigen garnituren soweit vorhanden, etc.)
- Intensive Bewerbung der Veranstaltung
- Unterstützung bei Auf- und Abbau durch Bauhofmitarbeiter

Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung von Ihnen und verbleibe mit den besten Grüßen  
Regina Engelbrecht“

Link zur E-Mobilitätstour vom Vorjahr mit Infos und Fotos unter:

<https://www.enu.at/das-war-die-e-mobilitaetstour-2021>

STR Pürkl beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die „E-Mobilitäts-Tour der NÖ Energie- und Umweltagentur“ des Landes NÖ am Samstag, 20. August 2022, seitens der Stadtgemeinde Mistelbach durch Dienst- und Sachleistungen im oben angeführten Umfang sowie durch Subvention allfälliger Abgaben und Gebühren unterstützt wird.

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 10.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen**

### **a) M-Zone, Kamerainstallation**

Um zukünftig die Aufsichtskosten bei Ausstellungen einsparen zu können, wird in der M-Zone eine Kamera installiert und in das Überwachungssystem des MAMUZ integriert. Christoph Mayer vom MAMUZ hat Anfang Februar 2021 mit Josef Schimmer besprochen, dass die Kosten in Höhe von € 3.542,15 zur Hälfte (€ 1.771,08) von der Stadtgemeinde Mistelbach zu übernehmen sind.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 755000/360 200 1000 durch Minderausgaben auf Konto 042000

Einstimmig genehmigt.



## b) Kanal, Wasser, Straßenbeleuchtung, Kleinbaustellen 2022 – 2023 (Option 2024)

Das Planungsbüro Samek wurde mit der Ausschreibung für Kanal, Wasser, SBL und Straßenbauarbeiten beauftragt.

Die Angebotsöffnung fand am Donnerstag, den 20. Jänner 2022, im Beisein etlicher Politiker im Sitzungssaal statt.

Es wurden folgende Angebote abgegeben (Brutto):

|   |                |
|---|----------------|
| Firma Leyrer und Graf Baugesellschaft                     | € 861.910,84   |
| Bietergemeinschaft Pittel+Brausewetter und Held & Francke | € 779.359,48   |
| Firma Strabag AG  | € 1.204.023,50 |
| Firma Porr  | € 857.569,92   |

Die Angebotsöffnungspreise beinhalten die Leistungen inkl. dem Optionsjahr 2024.  
Die Ausschreibung erfolgte nach Bestbieterkriterien mit 79 % Preis und 21 % Punkte für div. Kriterien.

Es wurden folgende Angebotspreise für die Hauptleistung 2022 bis 2023 ermittelt (Brutto):

|   |              |
|---|--------------|
| Firma Leyrer und Graf Baugesellschaft                     | € 574.241,81 |
| Bietergemeinschaft Pittel+Brausewetter und Held & Francke | € 519.196,36 |
| Firma Strabag AG  | € 797.303,16 |
| Firma Porr GmbH   | € 571.386,48 |

Das Büro Samek hat die abgegebenen Angebote überprüft und einen Vergabevorschlag erstellt.

Es erfolgte die Ermittlung der Gesamtpunkte = Punkte Preis + Punkte Qualität:

|  | Preispunkte | Qualitätspunkte | Gesamtpunkte |
|--|-------------|-----------------|--------------|
| Firma Leyrer und Graf Baugesellschaft        | 71,43       | 5,00            | 76,43        |
| Bietergemeinschaft Pittel und Held & Francke | 79,00       | 21,00           | 100,00       |
| Firma Strabag AG                             | 51,14       | 16,00           | 67,14        |
| Firma Porr                                   | 71,79       | 3,00            | 74,76        |

Es wird vorgeschlagen, den Bestbieter, die Bietergemeinschaft Pittel + Brausewetter, 2225 Zistersdorf, Maustrenk 123 und Held & Francke, 2192 Kettlasbrunn, Städtnerstraße 66-70, zum Preis von € 519.196,36 inkl. USt. mit Kleinbaumaßnahmen und Sofortmaßnahmen für die Jahre 2022 bis 2023 zu beauftragen.

Die Leistungen können je Gewerk separat abgerufen werden und die Finanzierung wird ebenso über die div. Haushaltsstellen abgerechnet werden. Die Option für 2024 wird zu einem späteren Zeitpunkt beauftragt.

Im Bedarfsfall kann der Abruf der Arbeiten auch durch die Sachbearbeiter (Hollaus, Bösmüller usw.) bzw. beauftragten Personen (Wasser/Wassermeister Bader, Kanal/Schöpfbeck und Strobl, SBL/Grum, Straße/Bauhofleitung) erfolgen.



Die Bedeckungen erfolgen aus den jeweiligen Ansätzen für Kanal, Wasser, Straße und Straßenbeleuchtung.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

### **c) Kirchenberg Mistelbach, Erneuerung Kanal, Wasserleitung, Straßenbeleuchtung und Straße**

Im Zuge der Besprechungen am 10. Jänner 2022 mit der EVN wurde auch vom Bürgermeister eine Besprechung im Hinblick Sanierung Kanal Kirchenberg und eine mögliche Erweiterung der Fernwärme geführt.

Derzeit wird vom Fernwärmenetz alles mit 99 % „Grüner Wärme-Biogen“ versorgt. Ein Ausbau des Leitungsnetzes wird grundsätzlich nur dann durchgeführt, wenn es ökonomisch und wirtschaftlich ist.

Pro Laufmeter Leitungsnetz muss mind. 1 kW Wärme abgenommen werden. Hausanschlüsse werden mitgerechnet. Normal wird 10 kW/Haus gerechnet. Bei einer Hauslänge von ca. 10 m ergeben sich somit ca. 25 m Fernwärmeleitung. Da sich im Bereich vom Kirchenberg nur private Liegenschaften und keine großen Abnehmer befinden, ist von Seiten der EVN kein Fernwärmenetzausbau angedacht.

Aufteilung des Kirchenberges für 2022, 2023 und 2024

Die Kick-Off Besprechung mit den Fachplanern hat am Montag, den 17. Jänner 2022, stattgefunden.

Vom Straßenplaner wurde am 14. Jänner 2022 eine Besichtigung vor Ort durchgeführt.

Beschluss 2022: Neustiftgasse + Winzerschule bis Stiegelsteig

Neustiftgasse:

Kanal + Wasser + SBL + Straße

Winzerschule:

Kanal + Wasser (1986) + Straße

SBL Verkabelung vor einigen Jahren mit der EVN erneuert

Informationsschreiben an die betroffenen Liegenschaftseigentümer mit Rückmeldung wegen der Keller im Straßenbereich, laut unseren Informationen sollten nur welche in der Winzerschulgasse vorhanden sein.

Vermessungsarbeiten mit Geometer Lebloch/Brezovsky nach Stundenaufwand durchführen (Grundlage für Detailplanung).

Beschluss: Vermessungsarbeiten:



#### Zeitplan

Grob- und Detailplanung sowie Ausschreibung  
Vergabe Gemeinderat 18. Mai oder spätestens 5. Juli  
Ca. 1 - 2 Monate bis Baubeginn nach Gemeinderatsbeschluss  
Kanal + Wasserleitung ca. 2 - 3 Monate  
Evtl. andere Einbautenträger (EVN, LWL usw.)  
SBL + Straße ca. 2 - 3 Monate  
Fertigstellung spätestens Dezember 2022  
(evtl. Bewilligungen sind auch noch einzuholen)

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2022 folgenden Beschluss gefasst:  
Es soll die Infrastruktur im Bereich der Neustiftgasse (vom Kreuzungsbereich Waldstraße bis zum Kreuzungsbereich Berggasse) sowie die Winzerschulgasse bis zum Stiegelsteig erneuert werden.

Im Bereich der Neustiftgasse sollen der Kanal, die Wasserleitung, die Straßenbeleuchtung und anschließend die Gehsteige und die Straße erneuert werden.

In der Winzerschulgasse befindet sich eine Wasserleitung aus dem Jahre 1986 und ist daher bereits 35 Jahre alt. Diese Wasserleitung soll im Hinblick auf eine neue Straße im Zuge der Kanalsanierung auch erneuert werden. Die Straßenbeleuchtung wurde bereits vor einigen Jahren, im Zuge der EVN-Verkabelung erneuert.

Die Ausschreibung wird voraussichtlich in 2 Untergruppen erfolgen, damit im Auftragsfall auf die Kostenentwicklung Rücksicht genommen werden kann. Die anderen Einbautenträger wurden von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach bereits über die Bauarbeiten in Kenntnis gesetzt.

In den nächsten Tagen sollen die betroffenen Anrainer über das beabsichtigte Bauvorhaben informiert werden. In diesem Zuge soll auch erhoben werden, ob die Anrainer einen Keller in den öffentlichen Straßenbereich haben.

Notwendige Vermessungsarbeiten für den Straßenbereich als auch für die Erhebung der Keller sollen mit dem Geometer Lebloch/Brezovsky nach Stundenaufwand durchgeführt werden.

Der Zeitplan wird zur Kenntnis genommen und es soll eine Vergabe im Gemeinderat, am 18. Mai oder am 5. Juli 2022 erfolgen, damit die Arbeiten bis zum Jahresende 2022 abgeschlossen werden können.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

#### **d) Sportzentrum, Sanierung Laufbahn**

Die Sanierung der 400 Meter Laufbahn im Sportzentrum wurde durch die Firma aspotec Sporttechnik GmbH ausgeschrieben. 6 Firmen wurden angeschrieben und 4 davon haben ein Angebot abgegeben.



Am 4. Februar 2022 um 10:15 Uhr fand die Angebotsöffnung im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Folgende Angebote liegen vor:

|   |                          |
|---|--------------------------|
| SP Sportanlagenbau aus Mautern an der Donau | € 441.997,58 exkl. MwSt. |
| Swietelsky Sportstättenbau aus Asten        | € 459.641,69 exkl. MwSt. |
| Strabag Sportstättenbau aus Wien            | € 468.735,47 exkl. MwSt. |
| Schweiger Sport aus Steinhaus               | € 594.777,34 exkl. MwSt. |

Die Angebote wurden durch die Firma aspotec überprüft und es wird empfohlen, den Billigstbieter, die Firma SP Sportanlagenbau mit der Sanierung der Laufbahn zu beauftragen.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 050000/262 000 2000

Einstimmig genehmigt.

## Zu 11.) Bebauungsplan, Änderung 45, Verordnung NEU

Die Ausarbeitung der Unterlagen für das 45. Änderungsverfahren des Örtl. Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes erfolgte durch das technische Büro Friedmann & Aujesky, 1230 Wien (Ortsplaner in diesem Verfahren).

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021 die dazugehörigen Verordnungen beschlossen. Der Beschluss des Gemeinderates für den Bebauungsplan lautete wie folgt:

### „VERORDNUNG

#### § 1

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl 3/2015 i.d.g.F, wird der Bebauungsplan auf den Plandarstellungen Plannummer:

- **KG. Frättingsdorf, Blatt FR-3;**
- **KG. Hörersdorf, Blatt HÖ-7 (Eisner);**
- **KG. Siebenhirten, Blatt SI-15 (Mayer), SI-17 (DKM-Korrektur);**
- **KG. Eibesthal, Blatt EI-26 (Landl/Vogelmüller, DKM-Korrektur), EI-20 (Strobl, DKM-Korrektur), EI-22 (DKM-Korrektur), EI-23 (DKM-Korrektur);**
- **KG. Kettlasbrunn, Blatt KE-32B, KE-32D, KE-32F (Ecoplus), MB/EB/KE-49C (Ziegast), KE-32 (DKM-Korrektur), KE-28 (DKM-Korrektur);**
- **KG. Lanzendorf, Blatt LA/PA-66 (Schöller, DKM-Korrektur), LA/MB-61 (DKM-Korrektur), LA-68 (DKM-Korrektur), HÜ/PA/LA/MB-60 (DKM-Korrektur);**
- **KG. Paasdorf, Blatt PA-73 (Schacher), HÜ/PA-78, PA-70, PA-71, PA-72A (DKM-Korrektur Umfahrungsstraße);**
- **KG. Hüttendorf, Blatt HÜ-50 (DKM-Korrektur), HÜ-51 (DKM-Korrektur);**
- **KG. Mistelbach, Blatt MB-45, MB-44C, MB-47 (Hiller, DKM-Korrektur), MB-53 (Fa. Tretter, YWLI), MB-35A, MB-33A (DKM-Korrektur Umfahrungs-knotenpunkt), LA/MB/EB-62, MB/EB-63, MB-33 (Sommer, Schöberl, Wolk, Nikolodi),**

und die Bebauungsvorschriften abgeändert.



## § 2

Die Festlegungen der 45. Änderung mit den neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließungen der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung, sowie den vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8, am 27. 09. 2021, Beschlussexemplar vom 10. 12. 2021 verfasst Planblättern des Bebauungsplanes mit den Plannummern:

- **KG. Frättingsdorf, Blatt FR-3;**
- **KG. Hörsersdorf, Blatt HÖ-7** (Eisner);
- **KG. Siebenhirten, Blatt SI-15** (Mayer), **SI-17** (DKM-Korrektur);
- **KG. Eibesthal, Blatt EI-26** (Landl/Vogelmüller, DKM-Korrektur), **EI-20** (Strobl, DKM-Korrektur), **EI-22** (DKM-Korrektur), **EI-23** (DKM-Korrektur);
- **KG. Kettlasbrunn, Blatt KE-32B, KE-32D, KE-32F** (Ecoplus), **MB/EB/KE-49C** (Ziegast), **KE-32** (DKM-Korrektur), **KE-28** (DKM-Korrektur);
- **KG. Lanzendorf, Blatt LA/PA-66** (Schöller, DKM-Korrektur), **LA/MB-61** (DKM-Korrektur), **LA-68** (DKM-Korrektur), **HÜ/PA/LA/MB-60** (DKM-Korrektur);
- **KG. Paasdorf, Blatt PA-73** (Schacher), **HÜ/PA-78, PA-70, PA-71, PA-72A** (DKM-Korrektur Umfahungsstraße);
- **KG. Hüttendorf, Blatt HÜ-50** (DKM-Korrektur), **HÜ-51** (DKM-Korrektur);
- **KG. Mistelbach, Blatt MB-45, MB-44C, MB-47** (Hiller, DKM-Korrektur), **MB-53** (Fa. Tretter, YWLI), **MB-35A, MB-33A** (DKM-Korrektur Umfahungsknotenpunkt), **LA/MB/EB-62, MB/EB-63, MB-33** (Sommer, Schöberl, Wolk, Nikolodi)

zu entnehmen. Auf jedem Blatt ist ein Hinweis auf diese Verordnung ersichtlich.

## § 3

### **Ergänzungen der Bebauungsvorschriften beim IV. ABSCHNITT**

**§ 16** zusätzliche Bebauungsbestimmungen für den im Plan speziell abgegrenzten Bereich „KG Mistelbach, Ebendorferstraße“ (Parzellen 5815 u. 5816):

- Für den als Bauland – Wohngebiet mit maximal 3 Wohneinheiten pro Grundstück ausgewiesenen Bereich wird die maximale Gebäudehöhe von 7 m dahingehend beschränkt, dass maximal 1 Obergeschoß, ohne die Möglichkeit eines weiteren, auf dem 1. Obergeschoß nach hinten versetzten Obergeschoßes, erlaubt ist.

**§ 17** zusätzliche Bebauungsbestimmungen für den im Plan speziell abgegrenzten Bereich „KG Mistelbach, Projekt Park living Ebendorferstraße“ (Fortuna):

- Die in diesem Projekt vorgesehenen Flachdächer sind verpflichtend mit einer Begrünung auszuführen („Gründach“) und zu erhalten.
- Laut § 8, e1) dieser Verordnung sind bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden in der Widmung Bauland – Wohngebiet 2,0 Stellplätze pro neuer Wohneinheit für Personenkraftwagen zu errichten.  
Diese Festlegung (der 2,0 Stellplätze) kann unterschritten werden (auf max. 1,5 Stellplätze), wenn ein Mobilitätskonzept vorliegt, das die Zustimmung der Stadtgemeinde findet und entsprechend verbindlich umgesetzt wird. Zusätzlich sind 30 Besucherparkplätze zu errichten.
- Die anfallenden Oberflächenwässer dürfen nur verzögert in die Zaya od. den Mühlbach eingeleitet werden, daher sind Mulden und Becken zur Retention zu errichten. Zur Nutzwasservorhaltung (= Bereitstellung von Nutzwasser) sind Zisternen zu errichten.

## § 4

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## § 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“



Mit Schreiben vom 31. Jänner 2022 teilte Frau Mag. Katharina Pfoser als Bearbeiterin vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung Umwelt und Verkehr, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, folgendes mit:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

*Am 27. Jänner 2022 wurden ergänzende Unterlagen betreffend die 45. Änderung des Bebauungsplanes übermittelt.*

*Zu den konzipierten Bebauungsvorschriften ist aus rechtlicher Sicht anzuführen, dass die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung unter § 3 - § 16 nicht erkennbar ist.“*

### **Stellungnahme des Bauamtes:**

Herrn Hermann Mitscha-Märheim als derzeitigen Grundeigentümer war und ist es wichtig, dass durch die geplante Verbauung seiner Grundstücke in der Ebendorferstraße die Sichtbarkeit des Schlosses Ebendorf, welches ebenfalls in seinem Besitz ist, nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Dem zufolge ist die Gebäudehöhe mit 7 m festgelegt worden. Gemäß den Begrifflichkeiten der NÖ BO ist eine Gebäudehöhe von 7 m in die Bauklasse II einzustufen. Dies bedeutet wieder, dass drei Geschoße errichtet werden dürfen.

Ziel war aber, eine zweigeschoßige Bebauung (ähnlich wie in der Kolpingstraße) zuzulassen, aber kein weiteres Geschoß zu ermöglichen.

Im § 30 NÖ ROG 2014 (Inhalt des Bebauungsplans) sind im Abs. 2 jene Regelungen festgelegt, die im Bebauungsplan neben den Straßenfluchtlinien der Bauungsweise, der Bebauungshöhe oder der höchstzulässigen Gebäudehöhe festgelegt werden dürfen.

In einem Telefonat mit der Sachbearbeiterin vom Amt der NÖ Landesregierung wurde seitens des Bauamtes darauf hingewiesen, dass für die Festlegung der Stadtgemeinde Mistelbach beim § 3 - § 16 die Ziffer 3 des § 30 Abs. 2 NÖ ROG 2014 (harmonische Gestaltung der Bauwerke in Ortsbereichen) herangezogen wurde.

Die Sachbearbeiterin teilte wenige Tage später mit, dass dies im NÖ ROG nicht abgedeckt ist. Es bedarf daher einer Abänderung des Beschlusses über die Verordnung für die Änderung 45 des Bebauungsplanes.

Der einzige Zweck des § 16 der Bebauungsvorschriften ist die Einschränkung der Geschoßanzahl. Nachdem dies offensichtlich rechtlich nicht abgedeckt ist, wird daher vorgeschlagen, die Verordnung dahingehend abzuändern, dass der § 16 der Bebauungsvorschriften komplett entfällt.

Es wird daher vorgeschlagen, bei einem Verkauf der Grundstücke im Kaufvertrag die Anzahl der Geschoße zivilrechtlich zu lösen.

Der Stadtrat hat daher in seiner Sitzung vom 22. Februar 2022 folgenden Beschluss gefasst: Der Beschluss des Gemeinderats vom 15. Dezember 2021, TOP 22., wird dahingehend abgeändert, dass der § 16 im § 3 Ergänzungen der Bebauungsvorschriften beim IV. Abschnitt entfällt. Er lautet somit: **§ 16 (entfällt)**



Der ursprüngliche Zweck des § 16 – nämlich die Einschränkung auf 2 Geschoße – soll im Rahmen des Grundstückabverkaufs zivilrechtlich geregelt werden.

STR Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise ebenfalls die Zustimmung erteilen und die Verordnung, wie folgt, beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach erlässt in seiner Sitzung vom 22. März 2022 folgende Verordnung:

## VERORDNUNG

### § 1

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl 3/2015 i.d.g.F, wird der Bebauungsplan auf den Plandarstellungen Plannummer:

- **KG. Frättingsdorf, Blatt FR-3;**
- **KG. Hörersdorf, Blatt HÖ-7** (Eisner);
- **KG. Siebenhirten, Blatt SI-15** (Mayer), **SI-17** (DKM-Korrektur);
- **KG. Eibesthal, Blatt EI-26** (Landl/Vogelmüller, DKM-Korrektur), **EI-20** (Strobl, DKM-Korrektur), **EI-22** (DKM-Korrektur), **EI-23** (DKM-Korrektur);
- **KG. Kettlasbrunn, Blatt KE-32B, KE-32D, KE-32F** (Ecoplus), **MB/EB/KE-49C** (Ziegast), **KE-32** (DKM-Korrektur), **KE-28** (DKM-Korrektur);
- **KG. Lanzendorf, Blatt LA/PA-66** (Schöller, DKM-Korrektur), **LA/MB-61** (DKM-Korrektur), **LA-68** (DKM-Korrektur), **HÜ/PA/LA/MB-60** (DKM-Korrektur);
- **KG. Paasdorf, Blatt PA-73** (Schacher), **HÜ/PA-78, PA-70, PA-71, PA-72A** (DKM-Korrektur Umfahrungsstraße);
- **KG. Hüttendorf, Blatt HÜ-50** (DKM-Korrektur), **HÜ-51** (DKM-Korrektur);
- **KG. Mistelbach, Blatt MB-45, MB-44C, MB-47** (Hiller, DKM-Korrektur), **MB-53** (Fa. Tretter, YWLI), **MB-35A, MB-33A** (DKM-Korrektur Umfahrungsknotenpunkt), **LA/MB/EB-62, MB/EB-63, MB-33** (Sommer, Schöberl, Wolk, Nikolodi),

und die Bebauungsvorschriften abgeändert.

### § 2

Die Festlegungen der 45. Änderung mit den neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließungen der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung, sowie den vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8, am 27. 09. 2021, Beschlussexemplar vom 10. 12. 2021 verfasst Planblättern des Bebauungsplanes mit den Plannummern:

- **KG. Frättingsdorf, Blatt FR-3;**
- **KG. Hörersdorf, Blatt HÖ-7** (Eisner);
- **KG. Siebenhirten, Blatt SI-15** (Mayer), **SI-17** (DKM-Korrektur);
- **KG. Eibesthal, Blatt EI-26** (Landl/Vogelmüller, DKM-Korrektur), **EI-20** (Strobl, DKM-Korrektur), **EI-22** (DKM-Korrektur), **EI-23** (DKM-Korrektur);
- **KG. Kettlasbrunn, Blatt KE-32B, KE-32D, KE-32F** (Ecoplus), **MB/EB/KE-49C** (Ziegast), **KE-32** (DKM-Korrektur), **KE-28** (DKM-Korrektur);
- **KG. Lanzendorf, Blatt LA/PA-66** (Schöller, DKM-Korrektur), **LA/MB-61** (DKM-Korrektur), **LA-68** (DKM-Korrektur), **HÜ/PA/LA/MB-60** (DKM-Korrektur);
- **KG. Paasdorf, Blatt PA-73** (Schacher), **HÜ/PA-78, PA-70, PA-71, PA-72A** (DKM-Korrektur Umfahrungsstraße);



- **KG. Hüttendorf, Blatt HÜ-50** (DKM-Korrektur), **HÜ-51** (DKM-Korrektur);
- **KG. Mistelbach, Blatt MB-45, MB-44C, MB-47** (Hiller, DKM-Korrektur), **MB-53** (Fa. Tretter, YWLI), **MB-35A, MB-33A** (DKM-Korrektur Umfahrungsknotenpunkt), **LA/MB/EB-62, MB/EB-63, MB-33** (Sommer, Schöberl, Wolk, Nikolodi) zu entnehmen. Auf jedem Blatt ist ein Hinweis auf diese Verordnung ersichtlich.

### § 3

#### **Ergänzungen der Bebauungsvorschriften beim IV. ABSCHNITT**

**§ 17** zusätzliche Bebauungsbestimmungen für den im Plan speziell abgegrenzten Bereich „KG Mistelbach, Projekt Park living Ebendorferstraße“ (Fortuna):

- Die in diesem Projekt vorgesehenen Flachdächer sind verpflichtend mit einer Begrünung auszuführen („Gründach“) und zu erhalten.
- Laut § 8, e1) dieser Verordnung sind bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden in der Widmung Bauland – Wohngebiet 2,0 Stellplätze pro neuer Wohneinheit für Personenkraftwagen zu errichten.  
Diese Festlegung (der 2,0 Stellplätze) kann unterschritten werden (auf max. 1,5 Stellplätze), wenn ein Mobilitätskonzept vorliegt, das die Zustimmung der Stadtgemeinde findet und entsprechend verbindlich umgesetzt wird. Zusätzlich sind 30 Besucherparkplätze zu errichten.
- Die anfallenden Oberflächenwässer dürfen nur verzögert in die Zaya od. den Mühlbach eingeleitet werden, daher sind Mulden und Becken zur Retention zu errichten. Zur Nutzwasservorhaltung (= Bereitstellung von Nutzwasser) sind Zisternen zu errichten.

### § 4

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

#### **Zu 12.) Seniorenausflug**

In den Jahren 2020 und 2021 konnte der Seniorenausflug pandemiebedingt nicht durchgeführt werden. Die Planungen für den Seniorenausflug 2020 waren bereits erledigt und lauteten wie folgt:

Ziel: Zentralfriedhof, Kahlenberg, Stift Klosterneuburg; Mittagessen im Stiftsrestaurant Klosterneuburg und Abendessen beim Heurigen in Höbersdorf.

Sobald absehbar ist, dass ein Seniorenausflug durchgeführt werden kann, sollte mit den Planungen begonnen werden. Der Seniorenausflug 2022 könnte mit den gleichen Zielen wie 2020 geplant durchgeführt werden.



Folgende Randbedingungen:

Aufgrund der Datenschutzvereinbarung werden nur jene Senioren, die in den vorigen Jahren beim Seniorenausflug teilgenommen haben, mit einem persönlichen Schreiben eingeladen. Alle anderen Senioren erhalten die Informationen mit der Gemeindezeitung.

Zur Teilnahme berechtigt sind jene Damen, die zu diesem Zeitpunkt 60 Jahre bzw. jene Herren, die zu diesem Zeitpunkt 65 Jahre alt sind. Es sind auch alle Mistelbacher Senioren, die in der Gemeinde Mistelbach ihren Zweitwohnsitz haben, zur Teilnahme berechtigt. Die Busse werden von den Mitgliedern des GRA 3 betreut und bei Bedarf wird bei den jeweiligen Ortsvorstehern angefragt. Eine detaillierte Planung erfolgt nach den Anmeldungen und der daraus resultierenden Anzahl von Bussen.

Der Kostenbeitrag der Senioren für Busfahrt, Mittagessen, Heurigenbesuch, Eintritte und Führungen betrug im vorigen Jahr € 40,--, für Senioren, deren monatliches Einkommen jenen Betrag der Ausgleichszulage nicht überstieg, € 15,--.

Im Budget 2022 sind als Differenzbetrag zwischen Einnahmen und Kosten € 5.000,-- vorgesehen. Daher sind die Kostenbeiträge so anzusetzen, dass max. € 5.000,-- als Kosten für die Stadtgemeinde Mistelbach verbleiben. Für die Kalkulation könnte die durchschnittliche Teilnehmeranzahl der letzten Jahre herangezogen werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 folgenden Beschluss gefasst: Sollten es die gesetzlichen Vorgaben aufgrund der Corona-Pandemie zulassen, soll der diesjährige Seniorenausflug zu den oben angeführten Fakten durchgeführt werden. Der Kostenbeitrag der Senioren für Busfahrt, Mittagessen, Heurigenbesuch, Eintritte und Führungen soll so berechnet werden, dass für die Stadtgemeinde Mistelbach max. € 5.000,-- an Kosten verbleiben. Für Senioren, deren monatliches Einkommen jenen Betrag der Ausgleichszulage nicht überstieg, soll der Beitrag € 20,-- betragen. Für die Kalkulation wird die durchschnittliche Teilnehmeranzahl der letzten Jahre herangezogen werden, somit wird der Kostenbeitrag € 55,-- je Person betragen.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 728133/459 000 2000

Einstimmig genehmigt.

### **Zu 13.) 100 Jahre Niederösterreich - Bezirksfest**

Dieses Jahr feiert Niederösterreich den 100. Geburtstag. Aus diesem Anlass gibt es am Samstag, 25. Juni und Sonntag, 26. Juni 2022 in allen Bezirkshauptstädten sowie in Klosterneuburg und Waidhofen/Ybbs „Bezirksfeste“. Organisiert und koordiniert werden diese von der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH und der jeweiligen Bezirkshauptstadt, in unserem Fall Mistelbach. Veranstalter ist die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH in Kooperation mit der Stadtgemeinde Mistelbach und die finanzielle Abwicklung wird über die MIMA Mistelbacher Standort-/Stadt- und Tourismusmarketing GmbH laufen.



Wesentlichstes Element dieser „Bezirksfeste“ ist eine Leistungsschau der einzelnen Gemeinden und Kleinregionen unseres Bezirks.

Geplant ist die Präsentation der Kleinregionen und Gemeinden im Rahmen folgender Programmpunkte an diesem Wochenende passieren:

#### **Samstag, 25. Juni – Tag der Vereine & Kleinregionen**

- Tortenanstich mit Frühstück
- Frühschoppen mit einer eigens zusammengestellten Bezirksblaskapelle
- Präsentation der Vereine, Musikschulen, Schulen, Blasmusikkapellen, ... auf oder vor der Bühne mit ca. 20 - 30 Minuten Beiträgen
- Konzerte am Abend mit Weinviertler Musikern – z.B. Austrotop

#### **Sonntag, 26. Juni – Tag der Regionalkultur**

- Ökumenische Festmesse
- Frühschoppen mit „Kirtagsmusi“
- Korso aller Gemeinden des Bezirks mit jeweils zwei Beiträgen.  
Als Beispiel geschmückter Wagen, Fußgruppe, Sportverein, Blasmusik, ... hier bleibt der Fantasie keine Grenze gesetzt.
- Modenschau und Volkstanz
- Tombola Schlussverlosung

Die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH wird bis zu maximal € 50.000,-- (exkl. Ust.) die Kosten, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, übernehmen.

Die Stadtgemeinde wird um Dienst- und Sachleistungen, wie z.B. Auf- und Abbauarbeiten, Absperrzäune, Verkehrszeichen, Unterstützung der Verkehrsverhandlung, usw. ersucht. Ebenso wird um Subvention der Gebrauchsabgabe bzw. sonstiger anfallender Abgaben gebeten.

Ein detaillierter Kooperationsvertrag zwischen der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH und der Stadtgemeinde Mistelbach liegt vor und soll nach Beschluss des Gemeinderates unterzeichnet werden.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

#### **Zu 14.) Straßenbau**

##### **a) KG Hörersdorf, Radweg im Bereich der Landesstraße B 46, Hörersdorf – Frättingsdorf, Bauabschnitt 2, Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage**

Aufgrund des eingebrachten Förderantrages für den Radweg im Bereich der Landesstraße B 46 in der KG Hörersdorf Richtung Frättingsdorf, Bauabschnitt 2 wurde der Stadtgemeinde Mistelbach per Mail vom 3. Februar 2022 die Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage übermittelt.



### **Auszug aus der Erklärung:**

*Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Mistelbach.*

*Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,*

- 1. eine landeseinheitliche Beschilderung/Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern*
- 2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen*
- 3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen*
- 4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist*
- 5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird*
- 6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden*
- 7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren*
- 8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen*
- 9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen*
- 10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen*
- 11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt, für die Gemeinde zu verbüchern*
- 12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.*

Vizebgm. Reiskopf beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Es soll die Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten, für das Projekt Radweg im Bereich der Landesstraße B 46, Hörersdorf – Frättingsdorf, Bauabschnitt 2, unterfertigt werden.

Einstimmig genehmigt.



## **b) KG Hüttendorf, Radweg entlang der Zaya, Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage**

Aufgrund des eingebrachten Förderantrages für den Radweg entlang der Zaya in der KG Hüttendorf (Im Vorderen Feld) wurde der Stadtgemeinde Mistelbach per Mail vom 3. Februar 2022 die Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage übermittelt.

### **Auszug aus der Erklärung:**

*Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Mistelbach.*

*Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,*

- 1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern*
- 2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen*
- 3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen*
- 4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist*
- 5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird*
- 6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden*
- 7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren*
- 8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen*
- 9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen*
- 10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.*
- 11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt, für die Gemeinde zu verbüchern.*
- 12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.*

Vizebgm. Reiskopf beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:



Es soll die Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten, für das Projekt Radweg entlang der Zaya in der KG Hüttendorf (Im Vorderen Feld) unterfertigt werden.

Einstimmig genehmigt.

### **c) KG Hüttendorf, Radweg entlang der Zaya – Benützung öffentliches Wassergut**

Für die Befestigung des Radweges entlang der Zaya in der KG Hüttendorf wurde für die Grundstücke 3939 und 3971 ein entsprechendes Ansuchen von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach an das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt gestellt. Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 wurde der Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung von Durchlässen und Brücken vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelt. Dieser Vertrag beinhaltet nicht nur die beantragte Errichtung des Radweges, sondern auch die im Nahbereich der Grundstücke 3939 und 3971 befindlichen Brücken über das Grundstück 3733/1, Feldwegbrücke bei Grundstück 3939 in Verlängerung der Straße „Zum Hillersberg“ und Fußgängerbrücke bei Grundstück 3971.

Vizebgm. Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:  
Der vorliegende Vertrag WA1-ÖWG-33021/209-2022, vom Amt der NÖ Landesregierung für die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung von Durchlässen und Brücken auf den Grundstücken 3939, 3971, 3733/1 in der KG Hüttendorf soll angenommen werden.

Einstimmig genehmigt.

### **d) KG Hüttendorf, Ernstbrunnerstraße B 40, Ausführung der Oberflächen**

Im Budget 2022 sind für die Sanierung bzw. Neugestaltung der Nebenanlagen in der Landesstraße B 40 (Ernstbrunnerstraße) € 150.000,- für das Jahr 2022 vorgesehen.

Derzeit werden die Zustimmungserklärungen laut § 12 NÖ Straßengesetz 1999 von den betroffenen Anrainern eingeholt.

Ein Beginn der Straßenbauarbeiten ist für das Frühjahr 2022 vorgesehen.

Von der NÖ Straßenbauabteilung 3 wird für die Sanierung eine Ausschreibung durchgeführt, bei der auch die Nebenflächen wie Anschluss an die bestehenden Gemeindestraßen ausgeschrieben werden.

Die Gestaltung der Nebenanlagen obliegt der Stadtgemeinde Mistelbach.

Der bestehende Geh- und Radweg inkl. Zufahrten zu Hofer und Kika entlang der Ernstbrunnerstraße von Burger King Richtung Norden wurde mit Wellenverbundsteinpflaster hergestellt.

Es wird vorgeschlagen, dass auch der neue Teil vom Burger King Richtung Süden mit Wellenverbundsteinpflaster ausgeführt werden soll.



Die Pflasterverlegung soll, in Abstimmung mit dem Bauhofleiter, vom Bauhof durchgeführt werden.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 18. Jänner 2022 folgenden Beschluss gefasst:  
Das Projekt soll, da im Budget 2022 vorgesehen, umgesetzt werden.

Der neue Geh- und Radweg sowie die Zufahrten zu den Grundstücken Wiesinger und Pittel + Brausewetter sollen mit Betonsteinpflaster ausgeführt werden.

Die Pflasterverlegung soll, in Abstimmung mit dem Bauhofleiter, vom Bauhof durchgeführt werden.

Weiters wird auch zugestimmt, dass sich die Stadtgemeinde Mistelbach der Vergabe durch die NÖ Straßenbauabteilung 3 anschließt.

Der Stadtrat hat dieser Vorgehensweise in seiner Sitzung vom 22. Februar 2022 zugestimmt.

Bedeckung: 002000/612 000 4000/Innenauftrag je Projekt

In Abstimmung mit dem Bauhofleiter Anfang März 2022 können die Pflasterverlegearbeiten aufgrund der fehlenden Ressourcen (Arbeitskräfte) nicht ausgeführt werden. Es wird versucht, dass die Pflasterverlegearbeiten ausnahmsweise von der Straßenmeisterei Mistelbach durchgeführt werden.

Sollte seitens der Straßenmeisterei Mistelbach diese Verlegung nicht möglich sein, so müssen die Arbeiten an eine Straßenbaufirma entsprechend der Rahmenvereinbarung vergeben werden.

Die Projektkosten in der Höhe von € 150.000,- werden voraussichtlich bzw. aus heutiger Sicht nicht überschritten.

Vizebgm. Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

**e) KG Hüttendorf, „Im Vorderen Feld“, Radroute, Zurückziehen des Förderantrages der Beitragsgemeinschaft**

Mit Schreiben vom 18. Februar 2019 von der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde, Außenstelle Hollabrunn, Pfarrgasse 24, 2020 Hollabrunn, an die Beitragsgemeinschaft GW Hüttendorf, Obmann Romann Spieß, wurde der Eingang des Förderantrages bestätigt.

Die bewilligende Stelle bestätigte mit diesem Schreiben, dass der von der Beitragsgemeinschaft eingereichte Antrag auf Fördermittel betreffend des Vorhabens Güterweg „Im Vorderen Feld“ in der KG Hüttendorf am 18. Februar 2019 bei der NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege, eingelangt ist.

Da nun dieses Projekt über die Radwegförderung des Landes NÖ abgewickelt werden soll, wird der Förderantrag der Beitragsgemeinschaft „Im vorderen Feld“ bei der NÖ Agrarbezirksbehörde zurückgezogen.



Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 18. Jänner 2022 folgenden Beschluss gefasst:  
Es soll der Förderantrag der Beitragsgemeinschaft „Im vorderen Feld“ bei der NÖ  
Agrarbezirksbehörde zurückgezogen werden.

Vizebgm. Reiskopf beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine  
Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 15.) Grundverkehr**

### **A) unentgeltliche Abtretung in das öffentliche Gut**

#### **a) Kallinger Lisa und Maurer Michael, Josef Dunkl-Straße 29/TOP 8, 2130 Mistelbach**

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Jänner 2022 folgenden Beschluss gefasst:  
Auf Grund der mit Teilungsplan GZ 8781/20 des DI Brezovsky, vom 3. März 2021,  
beantragten Änderung der Grundstücksgrenzen wurde mit Bescheid des Bauamtes vom  
30. November 2021, GZ B-2021-1180-00326, die unentgeltliche Abtretung der nach den  
Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörenden Teilfläche Trennstück  
1, KG Hörersdorf, im Gesamtausmaß von 157 m<sup>2</sup> vorgeschrieben. Die Fläche ist geräumt  
und lastenfrei an die Stadtgemeinde Mistelbach zu übergeben.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung  
erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Liebminger) genehmigt.

#### **b) DI Berger Andreas und Mag. Dolenz Sybill, Florianigasse 12, 2130 Eibesthal**

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Jänner 2022 folgenden Beschluss gefasst:  
Auf Grund der mit Teilungsplan GZ 8548/20 des DI Brezovsky, vom 4. März 2020,  
beantragten Änderung der Grundstücksgrenzen wurde mit Bescheid des Bauamtes vom  
11. Jänner 2022, GZ B-2022-1180-00007, die unentgeltliche Abtretung der nach den  
Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörenden Teilflächen  
Trennstück 1, 2 und 3, KG Eibesthal, im Gesamtausmaß von 62 m<sup>2</sup> vorgeschrieben. Die  
Fläche ist geräumt und lastenfrei an die Stadtgemeinde Mistelbach zu übergeben.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung  
erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Liebminger) genehmigt.



**c) M Living GmbH, Hungerbergstraße 20, 1190 Wien, GZ 7803/17, KG Mistelbach**

Auf Grund der mit Teilungsplan GZ 7803/17, DI Brezovsky, vom 20. Dezember 2021 beantragten Änderung der Grundstücksgrenzen wurde mit Bescheid des Bauamtes vom 8. Februar 2022, GZ B-2022-1180-00319, die unentgeltliche Abtretung der nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörenden Teilflächen Trennstück 1 und 3 im Gesamtausmaß von 71 m<sup>2</sup> vorgeschrieben. Die Fläche ist geräumt und lastenfrei an die Stadtgemeinde zu übergeben.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Liebmingner) genehmigt.

**B) Löschungserklärungen**

**a) Janka Manuel, GST 897/38 (Försterweg), EZ 5766, KG Mistelbach, Löschung Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht**

Herr Janka Manuel, Hauptplatz 22/2, 2130 Mistelbach, ist Eigentümer des Baugrundstückes 897/38, EZ 5766 am Försterweg. In EZ 5766 ist sub C- LNR 1 a 5558/2015 das Wiederkaufsrecht und sub C- LNR 2 a 5558/2015 das Vorkaufsrecht für die M Schön Wohnen Immorent GmbH eingetragen.

Die M Schön Wohnen Immorent GmbH verkaufte das GST 897/38 außerbücherlich an Dr. Kraml & Partner und dieser verkaufte das GST 897/38 mit Kaufvertrag vom 9. Juni 2015 an Herrn Janka.

Mit Vereinbarung, ebenfalls vom 9. Juni 2015, verzichtete die M Schön Immorent GmbH gegenüber Dr. Kraml & Partner hinsichtlich GST 897/38 auf ihr Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht.

Manuel Janka räumte zugleich mit der Vereinbarung vom 9. Juni 2015 der M Schön Wohnen Immorent GmbH gemäß

Punkt Drittens a.) das Wiederkaufsrecht ein, sofern für das GST nicht innerhalb von 3 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung um Baubewilligung angesucht und nach weiteren 5 Jahren die Fertigstellung des Wohnhauses mitgeteilt wird.

Punkt Drittens b.) das Vorkaufsrecht ein (auch im Falle anderer Veräußerungsarten) sofern für das GST nicht innerhalb von 3 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung um Baubewilligung angesucht und nach weiteren 5 Jahren die Fertigstellung des Wohnhauses mitgeteilt wird.

Herr Janka möchte nun die Hälfte seiner Liegenschaft auf seine Ehefrau Lisa Janka übertragen und fragte mit Schreiben vom 25. Jänner 2022 an, ob die Stadtgemeinde bereit ist, auf das Vor- und Wiederkaufsrecht zu verzichten.



Der Baubeginn wurde am 13. Jänner 2022 beim Bauamt angezeigt und beabsichtigt das Ehepaar Janka bis Mitte März 2022 den Keller inkl. Kellerdecke zu errichten und für die Finanzierung der weiteren Baumaßnahmen einen Kreditvertrag abzuschließen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde wie folgt zustimmen:

Die Stadtgemeinde verzichtet auf Grund des nachweislich getätigten Baubeginns auf das Vorkaufsrecht gemäß Punkt Drittens b.) der Vereinbarung vom 9. Juni 2015.

Damit steht der Übertragung des ½ Eigentums von Herrn Janka an seine Ehefrau nichts im Wege und erteilt die Stadtgemeinde Mistelbach hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung des Vorkaufsrechtes grundbücherlich durchgeführt werden kann. Bei Baufertigstellung kann auch das Wiederkaufsrecht gelöscht werden.

Einstimmig genehmigt.

STR Janka hat während der Behandlung des Punktes B) a) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

**b) Loibl Hubert und Ingeborg, GST 768/28, KG Mistelbach,  
Löschung Wiederkaufs- und Pfandrecht**

Mit Schreiben vom 10. März 2022 ersuchte Notar Mag. Christian Bauer um Löschung des in EZ 4497, Am Pulverturm 3, 2130 Mistelbach, für die Stadtgemeinde

sub C- LNR 1 a 1112/1967 eingetragenen Wiederkaufsrechtes sowie  
sub C- LNR 2 a 1112/1967 Kaufvertrag 1967-03-23 eingetragenen Pfandrechtes im Höchstbetrag von 20.000,-- Schilling und aller auf dieses Pfandrecht Bezug habenden Anmerkungen,

auch auf einseitiges Ansuchen, jedoch nicht auf Kosten der Stadtgemeinde.

Da das GST mit einem Einfamilienhaus bebaut ist und keine Außenstände bei der Stadtgemeinde bestehen, spricht nichts gegen die Löschung des Wiederkaufs- und Pfandrechtes.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



## C) Grundtausch

### **Sylvia und Franz Schreiber, KG Mistelbach, Welsbergweg, Tauschvertrag mit Stadtgemeinde**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2021 wurde der Tauschvertrag mit dem Ehepaar Schreiber, gemäß Teilungsplan Entwurf GZ 9016-1/21 des DI Brezovsky wie folgt genehmigt:

*„Nunmehr liegt ein Tauschvertragsentwurf von Herrn RA Mag. Bernhard Schuller, Marktgasse 1, 2130 Mistelbach, vor, der einen wertgleichen Tausch zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und Franz und Sylvia Schreiber, Oberhoferstraße 45, 2130 Mistelbach, betreffend die Trennstücke 1,2 und 3 einerseits bzw. 14, 15 und 16 andererseits vorsieht. Der Zug um Zug ebenfalls umzusetzende Tauschvertrag zwischen Dr. Hans Georg Feichtinger und Katharina Ing. Feichtinger-Ziniel bzw. Sylvia und Franz Schreiber wurde von Mag. Schuller ebenfalls vorgelegt.“*

Mit Schreiben vom 17. Februar 2022 teilte Herr RA Mag. Bernhard Schuller zu diesem Tausch ergänzend mit:

*„Flächenmäßig erhält die Stadtgemeinde 455 m<sup>2</sup> und werden 299 m<sup>2</sup> abgegeben. Da keine Aufzahlungen erfolgen, aber ein Wert der Tauschflächen aus gebührenrechtlichen Gründen anzugeben ist, kann dieser mit jeweils € 40,00/m<sup>2</sup> (berechnet auf Basis der Trennstücke 1, 2 und 3 – sohin € 11.960,00) festgesetzt werden.“*

Die Trennstücke 1, 2 und 3 von GST 679/5 sind aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Mistelbach auszuscheiden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2022 dieser Vorgangsweise einstimmig zugestimmt.

Mit Schreiben vom 8. März 2022 teilte Herr RA Mag. Schuller mit, dass nach nochmaliger Rücksprache mit der Familie Schreiber bei einer Bewertung des Tauschwertes in Höhe von € 6.000,- das Auslagen gefunden werden kann. Aus Sicht der Stadtgemeinde Mistelbach spricht nichts dagegen.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat möge seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Dr. Feichtinger hat während der Behandlung des Punktes C) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

## D) Land NÖ, „Umfahrung Mistelbach – Umfahrung Hüttendorf“, Vermessung Hüttendorf – grundbücherliche Durchführung

Mit Schreiben vom 15. Februar 2022 übermittelte das Land NÖ, Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst (BD1), den Teilungsplan GZ 51703, für das Baulos Hüttendorf, mit dem Teilflächen aus dem öffentlichen Gut entlassen bzw. in das öffentliche Gut übernommen werden. Dafür ist ein Beschluss des Gemeinderates samt Kundmachung als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.



Es soll daher die vorliegende Kundmachung vom Gemeinderat beschlossen und nach dem Ablauf der für die Kundmachung erforderlichen Frist samt Auszug des Gemeinderatsbeschlusses inklusive Kundmachung an die Abteilung Baudienst, Regionalstelle Baden, Schwarzstraße 50, 2050 Baden, zur Weiterleitung an das Grundbuch retourniert werden.

Folgende Kundmachung soll beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach hat in seiner Sitzung am 22. März 2022 beschlossen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 51703 in der KG Hüttendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:  
Trennstück Nr. 339, 341, 388, 389, 392, 395, 396
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:  
Grundstück Nr. 3420/1, 3498/6, 3762/2, 3763, 4371, 4375, 4399
- 1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:  
Grundstück Nr. 3762/1
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 51703 in der KG Hüttendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Trennstück Nr. 2, 3, 5, 9, 11, 240, 241, 253, 254, 259, 265, 266, 283, 284, 294, 295, 300, 301, 306, 307, 316, 319, 325, 326, 327, 328, 330, 331, 333, 337, 347, 354, 356, 357, 359, 361, 362, 363, 365, 367, 369, 370, 373, 374, 375, 376, 390, 391, 393, 394;
- 2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Grundstück Nr. 3738/21
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.  
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 4 Gegenstimmen (STR Dr. Brandstetter, GR Mag. Krickl, GR Lehnert und GR Liebmingner) genehmigt.

*Wortmeldung: STR Dr. Brandstetter*



## Zu 16.) Kleinkommassierung Lanzendorf

Für die Errichtung des geplanten Retentionsbeckens oberhalb der Weinhebergasse in Lanzendorf ist es erforderlich, die Grundstücke neu zu ordnen, da der Naturstand zum digitalen Katasterstand große Abweichungen zeigt. Aus diesem Grund wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2021 bei der NÖ Agrarbezirksbehörde eine Flurplanung in Auftrag gegeben, die nunmehr fertig ist und am 12. Jänner 2022 den betroffenen Grundeigentümern vorgestellt wurde. Da die Planung allgemeine Zustimmung erfahren hat, ist davon auszugehen, dass die zur Umsetzung erforderliche Kommassierung des Bereiches von der überwiegenden Mehrheit gewünscht wird.

Die Stadtgemeinde Mistelbach ist als Grundeigentümer ebenso aufgefordert, zur Kommassierung eine Stellungnahme abzugeben. Es wird im Sinne des geplanten Hochwasserschutzprojektes vorgeschlagen, mit den im Kommassierungsgebiet befindlichen gemeindeeigenen öffentlichen Wegen und Grundstücken (gem. Plan FP Lanzendorf ABB-FP-162) am Kommassierungsverfahren teilzunehmen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Jänner 2022 die Teilnahme an dem Zusammenlegungsverfahren befürwortet.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 611100/710 000 3000

Einstimmig genehmigt.

## Zu 17.) Förderrichtlinien

### a) Fahrradanhängerförderung, Präzisierung und Ergänzung

In Präzisierung bzw. Ergänzung zum Beschluss des Gemeinderates vom 18. Oktober 2021 wird nachstehendes klargestellt.

Es ist das folgende Förderansuchen zu verwenden:

#### „Förderansuchen

#### **Fahrradanhänger zum Kindertransport, Fahrradanhänger zum Lastentransport**

Vor- und Zuname .....

Straße .....

PLZ, Ort .....

Telefonnummer .....

E-Mail .....

Ich beantrage auf Basis des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Mistelbach vom 18. Oktober 2021 die Förderung für den Neuerwerb eines

Fahrradanhängers zum Kindertransport       Fahrradanhängers zum Lastentransport

Beilage Rechnung (Datum, Firma) .....



Mit der Einreichung des unterzeichneten Förderantrages (Bürgerservice oder an [amt@mistelbach.at](mailto:amt@mistelbach.at)) nehmen Sie die unten angeführte Richtlinie zur Förderung von Fahrradanhängern zum Kindertransport und zum Lastentransport der Stadtgemeinde Mistelbach zur Kenntnis.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Förderungswerber/in

**Förderrichtlinie:**

Die Anschaffung des Anhängers hat bei einer Verkaufsstätte im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mistelbach zu erfolgen.

Die Förderung wird nach Maßgabe der finanziellen Mittel Bürgerinnen und Bürgern gewährt, die in der Stadtgemeinde Mistelbach ihren Hauptwohnsitz haben und einen vollständigen Förderantrag mit den geforderten Beilagen im Bürgerservice der Stadtgemeinde abgeben. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht, die Mittel werden in der Reihenfolge der Antragstellung vergeben. Gefördert wird der Ankauf eines neuen Fahrradanhängers für den Transport von Kindern oder Lasten.

Der Antrag kann bis zu einem halben Jahr nach Erwerb des Anhängers unter Vorlage der Rechnung gestellt werden, die Gültigkeit der Förderrichtlinien beginnt mit 1. Jänner 2022.

**Förderbetrag:**

25 % des Anschaffungspreises, maximal jedoch € 150,00, die in Form einer vielwert Gutschein Card vergeben werden.“

Das Stadtamt (Bürgerservice) wird ermächtigt, die Agenden der laufenden Verwaltung für die Förderansuchen wahrzunehmen und unter Aufsicht des Bürgermeisters die mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2021 erlassenen Förderrichtlinien zu vollziehen.

In der jeweils nächsten Stadtratssitzung soll unter dem Tagesordnungspunkt Subventionen über die erledigten Förderansuchen berichtet werden.

STR Dr. Brandstetter beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

**b) Abbruchkostenförderrichtlinien, Präzisierung**

Laut aktuellen Abbruchkostenförderrichtlinien ist ein entscheidendes Kriterium, ob einem Förderwerber die Förderung zusteht oder nicht, dass der Abbruch von baulichen Objekten zum Zwecke der Freimachung der Bauliegenschaft aus Anlass von Neu-, Zu- und Umbauten durchgeführt wurde. Dadurch dass auch „Umbauten“ in den Kriterien enthalten sind, gibt es einen gewissen Handlungsspielraum in der Auslegung der Richtlinien, was zu vermehrten Diskussionen und höherem Verwaltungsaufwand führt.



In Zukunft soll klargestellt sein, dass das Abtragen oder Versetzen von Innenwänden und Mauerwerksdurchbrüche sowie der Aushub von Erdmassen von Erdböden oder ähnliche Baumaßnahmen keinesfalls mehr unter die Förderrichtlinien fallen sollen. Es soll klargestellt sein, dass ein bauliches Objekt abgetragen und Platz geschaffen wird, um einen Neu- oder Zubau zu errichten. Umbauten können auch förderwürdig sein, falls es sich um „größere“ Bauvorhaben handelt, wie beispielsweise Dachgeschoßausbauten.

Dennoch können die Richtlinien nicht 100%ig alle möglichen Fälle abdecken, weshalb weiterhin über jede Fördereinreichung in den zuständigen Gremien individuell beraten und entschieden werden muss.

Hier der Vorschlag der aktualisierten Abbruchkostenförderrichtlinien:

### **Förderung von Abbruchkosten Richtlinien**

Die Stadtgemeinde Mistelbach gewährt eine nicht rückzahlbare Beihilfe für nachgewiesene Abbruchkosten unter folgenden Voraussetzungen:

#### **Förderbare Vorhaben**

- Abbruch von baulichen Objekten zum Zwecke der Freimachung der Bauliegenschaft aus Anlass von Neu-, Zu- und Umbauten von Ein- und Zweifamilienhäusern, und
- Geschäftsräumlichkeiten durch Firmen, deren Firmensitz/Zentrale in Mistelbach ist.

#### **Förderungswerber**

- Liegenschaftseigentümer
- Pächter von Liegenschaften

#### **Voraussetzungen**

- Keine Einkommensgrenze
- Errichtung des Neu-, Zu- und Umbaus innerhalb von 3 Jahren nach Baubewilligung
- Bei Umbauten muss es sich um größere Bauvorhaben handeln, wie beispielsweise Dachgeschoßausbauten. Nicht förderbar sind beispielsweise Abbruchkosten für das Abbrechen bzw. Versetzen von Innenwänden, Mauerwerksdurchbrüche und der Aushub von Erdböden
- Vorlage der baubehördlichen Abbruchbewilligung bzw. zumindest der Baumeldung des Abbruchs
- Vorlage von Rechnungen über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abbruchmaterials Baurestmassennachweisformular z.B. unter [www.br.v.at](http://www.br.v.at) (Stichwort „Abfalldokumentation für eine Kleinmenge“) oder [www.wko.at](http://www.wko.at) (Stichwort „Baurestmassen-Nachweisformular“) downloadbar.
- Begründung des Hauptwohnsitzes (im Falle von Ein-/Zweifamilienhäusern) bzw. Firmensitz/-Zentrale (bei Geschäftsräumlichkeiten) in der Stadtgemeinde innerhalb von 3 Jahren nach Zusicherung der Förderung

#### **Förderausmaß**

- 30 % der nachgewiesenen Abbruchkosten (exkl. USt., falls vorsteuerabzugsberechtigt), höchstens jedoch € 2.616,22



### **Förderbeginn**

- Baubehördliche Abbruchbewilligung bzw. Abbruchmeldung nicht länger als 5 Jahre zurückliegend ab Förderungseinreichung.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Jänner 2022 folgenden Beschluss gefasst. Die adaptierten Abbruchkostenförderrichtlinien werden genehmigt.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 18.) Feuerwehrangelegenheiten**

### **a) Freigabe der finanziellen Mittel für 2022**

In der Gemeinderatssitzung, am 12. Mai 2020 wurde die Aufteilung der Jahresmittel für 2020 und die folgenden Jahre einstimmig genehmigt. Die Jahresmittel sind jährlich zu evaluieren.

Es gibt folgenden Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 2020:

|  |                    |
|--|--------------------|
| Jahresmittel Stadtgemeinde Basis       | € 250.000,00       |
| Zusätzliche Mittel der Stadtgemeinde   | € <u>16.000,00</u> |
| Zwischensumme                          | € 266.000,00       |
| Abzgl. Ansparung Fahrzeuge ohne USt.*) | € <u>60.500,00</u> |
| Auszuzahlende Jahresmittel             | € 205.500,00       |

#### Aufteilung

|                            |              |
|----------------------------|--------------|
| Mistelbach/Feuerwachen     | € 145.375,00 |
| Selbstständige Feuerwehren | € 60.125,00  |
| d.h. je Feuerwehr          | € 15.031,25  |

Im Budget 2022 sind die finanziellen Mittel, wie im Jahre 2020, vorgesehen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Jänner 2022 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Wenn die Zustimmung von den 5 Feuerwehrkommandanten vorliegt, kann die Auszahlung wie in den letzten Jahren erfolgen.

Die Zustimmungserklärung von den 5 Feuerwehrkommandanten liegt nun vor.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Freigabe der finanziellen Mittel für 2022 die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 754001/164 000 3000 und 794001/164 000 3000 Rücklagenbildung

Einstimmig genehmigt.



## **b) Feuerwehrhaus Mistelbach, neue Sirenenanlage**

Am 17. Februar 2022 wurde in Folge eines Sturmes die Sirene des Feuerwehrhauses Mistelbach aus der Verankerung gerissen und beschädigt. Nach Sicherung des Sirenenmastens wurde vom Sachbearbeiter der Stadtgemeinde Mistelbach eine Meldung an die Versicherung getätigt und vom FF-Kommandanten Claus Neubauer wurden im Namen der Stadtgemeinde Mistelbach Preisanfragen für die Reparatur bzw. eine Neuanschaffung durchgeführt.

Im Schreiben der Firma Winmax, 2203 Großebersdorf, vom 3. März 2022 werden die Reparaturkosten mit € 3.612,- geschätzt, was in Anbetracht der bereits jahrzehntelangen Verwendung der Anlage nicht verhältnismäßig erscheint.

Aus diesem Grund wurde auch eine Anfrage für eine zeitgemäße, leistungsstarke 8-Horn-Sirene durchgeführt, die Kosten von € 9.688,32 inkl. USt. ergab. Diese hätte den Vorteil, dass damit auch Stadtbereiche im Süden Mistelbachs abgedeckt werden können, die derzeit nicht ausreichend versorgt sind.

Die Einholung von weiteren Preisauskünften gestaltete sich in Anbetracht der wenigen Anbieter schwierig. Lediglich die Firma Funktechnik Holzknicht, 6143 Matri, übermittelte am 11. März 2022 ein unvollständiges Anbot, wobei die Sirene als Hauptkomponente mit € 7.098,- teurer als die der Firma Winmax mit € 6.660,- angeboten wird.

Aus diesem Grund wird empfohlen, den Auftrag an die Firma Winmax zum Gesamtpreis von € 9.688,32 zu vergeben.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle der Auftragsvergabe an die Firma Winmax die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 050000/180 000 3000 vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragsvoranschlags 2022

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 19.) Öffentliches Gut**

### **a) KG Mistelbach, A1 Telekom (Telekommunikation Bauvorhaben YWLI)**

Die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, hat mit dem Antrag GZ 2021-0153-4499/2 um die Benützung von öffentlichem Gut im Bereich der Bahnstraße beim Wohnbauvorhaben YWLI, KG Mistelbach angesucht.

KG Mistelbach, EZ 4456

Grundstück 5710/67      Verlegung von Rohren und Kabeln  
Kabelmontagegrube, Kasten

Da es sich um Telekommunikationseinrichtungen handelt, erfolgt die Grundstücksbenützung gemäß §5 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz kostenlos.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2022 folgenden Beschluss gefasst:



Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Grundstücksbenützung zu.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

#### **b) KG Paasdorf, EVN, Anodenfeld im Feldweg**

Die EVN beabsichtigt auf dem Grundstück 6116 in der KG Paasdorf ein Anodenfeld im Feldweg zu errichten.

Es wird daher um die Grundstücksbenützung und um die Aufstellung eines Überprüfungskastens seitlich des Feldweges ersucht. Nach Herstellung des Anodenfeldes wird der Feldweg wieder im ursprünglichen Zustand hergestellt und kann wie gewohnt benutzt werden.

Über den Überprüfungskasten kann von Seiten der EVN die bestehende Isolation der Gasleitung jederzeit überprüft werden.

Ein entsprechendes Benützungsentgelt wird seitens der EVN an die Stadtgemeinde Mistelbach überwiesen.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

#### **c) KG Eibesthal, spusu Lichtwellenleiternetz**

Die spusu Infrastruktur GmbH, DC Tower 1, 38. Stock, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, hat den Antrag gestellt, in der ganzen KG Eibesthal ein Lichtwellenleiternetz für eine bessere Internetverbindung zu errichten und dafür werden öffentlichen Flächen in der KG Eibesthal benutzt.

KG: Eibesthal, KG.Nr.: 15008

Gst.Nr.: 4155/167, EZ: 1541 Gst.Nr.: 4155/224, EZ: 1541 Gst.Nr.: 4155/186, EZ: 1541

Gst.Nr.: 4155/156, EZ: 1541 Gst.Nr.: 4157/2, EZ: 1541 Gst.Nr.: 4530, EZ: 261

für die Verlegung von Rohren und Kabeln, Kabelmontagegrube und Kasten.

Nach der Fertigstellung ist ein Bestandsplan mit den beanspruchten Flächen, Grundstücksnummern und Leitungslängen bekannt zu geben. Im Zuge der Bautätigkeit ist auf die bestehenden Einbauten Rücksicht zu nehmen.



Da es sich um Telekommunikationseinrichtungen handelt, erfolgt die Grundstücksbenützung, gemäß §5 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz, kostenlos.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Grundstücksbenützung zu den genannten Bedingungen die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

#### **d) KG Siebenhirten, spusu, Lichtwellenleiter in Regenwasserkanalrohr**

Die spusu Infrastruktur GmbH, DC Tower 1, 38. Stock, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, hat den Antrag gestellt, in der KG Siebenhirten einen Lichtwellenleiter in einen bestehenden Regenwasserkanal unter den ÖBB Gleisen einzuziehen.

KG Siebenhirten  
Grundstück 1803/1            Verlegung von LWL DN 50 in ein Regenwasserkanalrohr

Die Ausführung der Lichtwellenleiterverlegung hat so zu erfolgen, dass Kanalreinigungsarbeiten mit einem Hochdruckspülwagen möglich sind.

Für die Stadtgemeinde Mistelbach darf bei ordnungsgemäßer Durchführung derartiger Reinigungsarbeiten keine Haftung gegenüber der Fa. spusu gegeben sein. Nach der Fertigstellung ist ein Bestandsplan mit den beanspruchten Flächen, Grundstücksnummern und Leitungslängen bekannt zu geben. Im Zuge der Bautätigkeit ist auf die bestehenden Einbauten Rücksicht zu nehmen.

Da es sich um Telekommunikationseinrichtungen handelt, erfolgt die Grundstücksbenützung, gemäß § 5 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz, kostenlos.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Grundstücksbenützung zu den genannten Bedingungen die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

*Wortmeldungen: GR Liebminger, STR Strobl*

#### **Zu 20.) Ukraine-Hilfe**

Aufgrund der dramatischen Kriegssituation in der Ukraine steigt der Hilfsbedarf für die von dort fliehenden Menschen stetig an. Mittlerweile sind schon ungezählte Frauen und Kinder in unserer Region eingetroffen und täglich werden es mehr.

Um die Vielzahl an Freiwilligen bestmöglich zu koordinieren, geht die Stadtgemeinde Mistelbach eine Kooperation mit dem Verein „ZeFaBe – Zentrum für Familien und Begegnung“, 2130 Mistelbach, Wiedenstraße 14, (Ansprechpartnerin Frau Monika Fuchs) und dem Verein „Bewegung Mitmensch“, 2130 Mistelbach, Kirchengasse 6a, (Obmann Herr DI Franz Schneider), ein.



Für Freiwillige stehen nachfolgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Abgabe von **Sachspenden**
  - Shampoos (auch für Kinder)
  - Waschmittel
  - Wundschutzcreme
  - Zahnbürsten und-pasten
  - Damenhygieneartikel
  - Haltbare Lebens- und Grundnahrungsmittel
  - Bekleidung (bitte nur sehr gut Erhaltenes)
  - Kinderpyjamas ab Größe 98 in allen Größen
  - Unterwäsche, Strumpfhosen und Socken für Kinder
  - Hausrat wie Töpfe, Teller, Besteck (bitte nichts Abgeschlagenes)
  - Spielsachen für Kinder
  
- **Persönliche Mitarbeit** bei der Betreuung
  
- **Geldspenden** (für regionale Unterstützung)
  - Spendenkonto ZeFaBe: IBAN: AT49 3250 1000 0007 7594
  - Spendenkonto Bewegung Mitmensch: IBAN: AT 58 2011 1291 1705 5600
  
- **Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten** (es hilft auch schon ein einzelnes Zimmer)
  - Organisatorische Unterstützung (z.B. bei Behördenfragen) wird geboten
  - Dolmetsch-Unterstützung möglich

Die **Annahme von Sachspenden** erfolgt bis auf Weiteres **in der M-Passage** (2130 Mistelbach, Franz-Josefs-Straße 6) **zu folgenden Zeiträumen:**

- Montag 9:30 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
- Dienstag 9:30 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr (Vormittag nicht in der Fundgrube, sondern im Shop 3 beim Sozialprojekt - ebenfalls in der M-Passage)
- Mittwoch 9:30 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr
- Jeden ersten Sonntag im Monat 10:00 - 16:00 Uhr

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach sollen nachfolgende Gebäude zur Verfügung gestellt werden:

- ehem. Mörz-Haus
- Alte Post in Frättingsdorf
- Alte Schule in Ebendorf
- Vereinslokal Lanzendorf
- Duschmöglichkeiten in Turnsälen der Volks- und Mittelschule sowie der Sporthalle

Zur Adaptierung der Gebäude (z.B. Gas-, Wasser- und Elektroinstallationen, Tischlerarbeiten, haben sich sowohl Freiwillige als auch Gemeindemandatäre zur Verfügung gestellt und es werden auch Gemeindemitarbeiter eingesetzt.

Zum Teil ist auch das Heranziehen von Fremdfirmen erforderlich.

Bedeckung: 757014/429 000 2000 (Div. Subventionen Soziales)



Die Dienst- und Sach(KFZ)leistungen des Bauhofes sind über die Konten der Vergütungen/ILV/Interne Leistungsverrechnung ebenso auf dem Ansatz 429000 zu erfassen. Die dafür erforderlichen Konten (728800 Personal u. 728801 KFZ) werden nachträglich für 2022 angelegt.

STR Janka beantragt, der Gemeinderat wolle der Kooperation mit den Vereinen „ZeFaBe“ und „Bewegung Mitmensch“, der kostenlosen Zurverfügungstellung der oben angeführten Gemeindegebäude sowie der Erbringung von Dienst- und Sachleistungen im vorgenannten Umfang die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Der Vorsitzende spricht allen freiwilligen Helfern, allen voran Frau Monika Fuchs vom Verein ZeFaBe seinen Dank aus.

Weiters verweist er darauf, dass bezüglich der Unterbringung von Flüchtlingen in nächster Zeit eventuell dringende Entscheidungen getroffen werden müssen, wofür die entsprechenden Beschlüsse dann im Nachhinein in den entsprechenden Gremien eingeholt werden, bzw. darüber berichtet wird.

## **Zu 21.) Unterstützung durch „Mistelbach Vielwert-Gutschein“**

Die Stadträte der SPÖ-Fraktion haben an den Vorsitzenden des GRA 1 am 10. Jänner 2022 nachfolgendes Schreiben gerichtet:

*„Auf die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes rollt gerade eine extreme und für gewisse Einkommensschichten fast nicht zu stemmende Teuerungswelle zu. Durch die Erhöhung der Kosten von Grundnahrungsmitteln des täglichen Bedarfes. Aber vor allem durch die enorme Erhöhung der Energiekosten stehen viele Bürgerinnen und Bürger mit niedrigen Einkommen vor unlösbaren finanziellen Problemen.*

*Wir als SPÖ-Fraktion stellen daher den Antrag, die Gemeindebediensteten der Entlohnungsgruppen I bis IV in dieser für sie so schwierigen Situation mit einem „Mistelbach Vielwert – Gutschein“ im Wert von je € 400,-- zu unterstützen.*

*Mit dieser Maßnahme würden wir die Bediensteten mit niedrigen Einkommen unterstützen, gleichzeitig würde auch die heimische Wirtschaft davon profitieren.“*

Die Berechnungen der Lohnverrechnung haben ergeben, dass die oben angeführten Voraussetzungen auf 82 Gemeindebedienstete zutreffen, was einen Gesamtbetrag von € 32.800,-- ergeben würde. Seitens der Finanzverwaltung wird darauf hingewiesen, dass im Voranschlag 2022 dafür keine Bedeckung vorgesehen ist. Weiters ist zu berücksichtigen, dass etliche Bedienstete der Entlohnungsgruppen V oder auch VI in den niedrigeren Gehaltsstufen weniger verdienen als Bedienstete der unteren Entlohnungsgruppen in hohen Gehaltsstufen (z.B. IV/19 sind € 2.546,70 brutto – V/1 sind € 1.915,50 brutto).

Weiters wird entsprechend einer Anfrage bei der Comm-Unity bzw. dem Finanzamt Folgendes festgehalten:

Für Bonusleistungen an Bedienstete, die als „Coronaprämie“ ausgegeben werden, muss, um in den Genuss einer abgabenfreien steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung zu kommen, der **Ankauf bzw. auch die Ausgabe der Gutscheine unbedingt noch im Februar 2022 erfolgen!** (Beschluss STR oder GR?) Jedenfalls ist eine Erfassung über die Lohnverrechnung (abgabenfrei) erforderlich.



Falls ein Beschluss im Gemeinderat als notwendig erachtet wird, dann kann eine Ausgabe der Gutscheine nur als Sachzuwendung erfolgen (Erfassung in der Lohnverrechnung, steuerfrei bis zu € 186,--).

In der Sitzung des GRA 1 vom 31. Jänner 2022 wurde beschlossen, dass sich alle Fraktionen zusammensetzen, um im Gegenstand nochmals zu diskutieren und unter Miteinbeziehung der Personalvertretung einen Vorschlag auszuarbeiten, um die Mitarbeiter der Stadtgemeinde Mistelbach in Bezug auf die Teuerungswelle zu unterstützen.

Nach der Besprechung, bei welcher kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, wurde von Vizebürgermeister Reiskopf am 15. Februar 2022 folgendes Mail übermittelt:

*„Betreff: Antrag der SPÖ*

*Geschätzte KollegInnen!*

*Wie gestern besprochen, übersende ich euch den von uns überarbeiteten Vorschlag zum Teuerungsausgleich in Form der „Vielwert Karte Mistelbach“. Da es ja steuertechnisch nicht anders geht, sollten die Auszahlungen 2022 und 2023 erfolgen.*

*Bruttoverdienst*

|                       |                 |                      |          |                          |
|-----------------------|-----------------|----------------------|----------|--------------------------|
| <i>bis € 2.000,--</i> | <i>€ 170,--</i> | <i>x 54 Personen</i> | <i>=</i> | <i>€ 9.180,--</i>        |
| <i>bis € 2.100,--</i> | <i>€ 150,--</i> | <i>x 15 Personen</i> | <i>=</i> | <i>€ 2.250,--</i>        |
| <i>bis € 2.200,--</i> | <i>€ 130,--</i> | <i>x 10 Personen</i> | <i>=</i> | <i>€ 1.300,--</i>        |
| <i>bis € 2.300,--</i> | <i>€ 100,--</i> | <i>x 17 Personen</i> | <i>=</i> | <i><u>€ 1.700,--</u></i> |
| <i>Gesamt:</i>        |                 |                      |          | <i>€ 14.430,--</i>       |

*Zusätzlich sollen an die ca. 75 Personen, die Ausgleichszulage, Mindestsicherung oder ein äußerst geringes Einkommen beziehen, ebenfalls Vielwert - Karten in der Höhe von je € 170,-- ausbezahlt werden. Dabei handelt es sich um einen Gesamtbetrag von € 12.750,--.“*

STR Schimmer bringt folgende Gründe vor, die gegen den Antrag der SPÖ sprechen:

- Teuerungsausgleich für Gemeindebedienstete aus öffentlichen Geldern würde viele Menschen in Mistelbach diskriminieren, die weniger Einkommen haben und nicht im Gemeindedienst sind, aber ebenfalls, zum Teil sogar besonders stark, von der derzeit hohen Inflation betroffen sind.*
- Im Gegensatz zur Privatwirtschaft haben Gemeindebedienstete gerade in wirtschaftlich und politisch sensiblen, schwierigen Verhältnissen den großen Vorteil eines sicheren Arbeitsplatzes und vergleichsweise gute Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz.*
- Es ist aus budgetären Gründen nicht möglich, allen in Mistelbach bis zu einem Einkommen von mtl. € 2.300,-- einen Teuerungsausgleich zu gewähren.*
- Die Ablehnung eines Teuerungsausgleiches richtet sich in keinster Weise gegen die Gemeindebediensteten, sondern verhindert unter Umständen sogar eine Neiddebatte innerhalb der Beschäftigten und eine damit verbundene Verschlechterung des Betriebs- und Arbeitsklimas, was auch von der gewerkschaftlichen Vertretung so gesehen wird.*
- Etwaige bestehende, notwendige Adaptierungen und Anpassungen (Funktionszulagen) hinsichtlich der Entlohnung sollen im GRA 1 behandelt werden und nicht in einen Zusammenhang mit der derzeitigen Inflation und der damit verbundenen Teuerungswelle, vor allem bei den Heizkosten, Spritpreisen und notwendigen Ausgaben für das Wohnen, gebracht werden.*



*Aus diesen Gründen sprechen wir uns gegen den von der SPÖ eingebrachten Antrag aus, soweit er die Gewährung einer Teuerungszulage für Gemeindebedienstete betrifft. Wir sehen aber durchaus die Notwendigkeit, den Menschen mit einem sehr geringen Einkommen in unserer Gemeinde, die besonders von der Teuerung fürs Heizen, Tanken, Wohnen und die Grundnahrungsmittel betroffen sind, mehr als bisher zu helfen. Wir sind zur Überzeugung gekommen, dass es Sinn macht, sich beim Kreis der Anspruchsberechtigten dabei an der Gemeindehilfe zu orientieren (also Hilfe für Menschen, die Ausgleichszulage, Sozialhilfe im Rahmen der Mindestsicherung beziehen bzw. Menschen mit einem äußerst geringen Einkommen). Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen gibt es dafür klare Richtlinien, die ident mit jenen für den NÖ Heizkostenzuschuss sind.*

*In den letzten drei Jahren wurden an Gemeindehilfe folgende Beträge (auf volle Euro gerundet) ausbezahlt:*

|       |             |                    |                      |
|-------|-------------|--------------------|----------------------|
| 2019: | € 18.400,-- | 93 Bezieher(innen) | Durchschn.: € 198,-- |
| 2020: | € 18.337,-- | 91                 | € 202,--             |
| 2021: | € 17.353,-- | 83                 | € 209,--.            |

STR Schimmer stellt namens der ÖVP, GRÜNEN und NEOS folgenden Gegenantrag:

*„Der Gemeinderat wolle beschließen, die Gemeindehilfe für die Jahre 2022 und 2023 um einen fixen Betrag von je € 200,-- pro Person zu erhöhen und diesen Betrag in Form von „Wert-Gutscheinen“ auszubezahlen.*

Nach ausführlicher Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag von Vizebgm. Reiskopf zur Abstimmung.

Mit 21 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne und NEOS) und 1 Stimmenthaltung (FPÖ) abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Schimmer zur Abstimmung.

Bei 4 Stimmenthaltungen (LaB und FPÖ) genehmigt.

*Wortmeldungen: STR Schimmer, STR Dr. Brandstetter, STR Pürkl, Vizebgm. Reiskopf, STR Holy, GR Mag. Rausch*

Der Vorsitzende verabschiedet sich von den Zuhörerinnen und Zuhörern und schließt die öffentliche Sitzung.

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung findet im Anschluss die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.